

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 19

Potsdam, den 26. Juni 2008

Nr. 10

Inhalt:

- **Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren am 28. September 2008** S. 3
- **Auflegung Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen** S. 17
- **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 2. Juli 2008** S. 18
- **Erste Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ vom 10.06.2008** S. 21
- **Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“** S. 22
- **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“, Teilbereich zwischen Geiselbergstraße und Straße Am Mühlberg, OT Golm** S. 23
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14** S. 25
- **Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower Allee (Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam** S. 25
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 96 „Brandenburgisches Landeshauptarchiv auf dem Windmühlenberg“** S. 26
- **Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilstücks der Clara-Schumann-Straße in 14480 Potsdam** S. 27
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam** S. 28
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam** S. 29
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam** S. 29
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam** S. 30
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam** S. 30
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam** S. 31
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam** S. 32

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

| | | | |
|--|-------|---|-------|
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 32 | - Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2005 | S. 41 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 33 | - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam (Az.: 09.53-824) | S. 41 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 33 | - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam (Az: 09.53 - 844) | S. 41 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 34 | - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam (Az: 09.53 - 845) | S. 42 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Eiche im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 35 | - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam (Az: 09.53 - 846) | S. 42 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Nedlitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 35 | - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Stadt Potsdam (Az. 09.53 - 892) | S. 43 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 36 | - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam (Az. 09.53 - 893) | S. 43 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 37 | - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam (Az. 09.53 - 894) | S. 44 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Grube im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 37 | - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam (Az. 09.53 - 896) | S. 44 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Grube im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 38 | - Interessenbekundungsverfahren für gärtnerbetreute Grabfelder auf dem Neuen Friedhof Potsdam | S. 45 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Fahrland und Kartzow im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 39 | - Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern | S. 46 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Fahrland und Neu Fahrland im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 39 | - Satzung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord | S. 46 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Marquardt und Satzkorn im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 40 | - Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Fahrland | S. 49 |
| | | - Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland | S. 49 |
| | | Ende des amtlichen Teils | |
| | | - Jubilare Juni 2008 | S. 52 |

Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren am 28. September 2008

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 5. Juni 2008

Wahlausschuss

Auf Grundlage des § 16 Abs. 1 BbgKWahlG wurden in den Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Landeshauptstadt Potsdam berufen:

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| Herr Dr. Matthias Förster | Vorsitzender |
| Frau Heike Gumz | stellv. Vorsitzende |
| Herr Eckart Gowen | Beisitzer |
| Herr Karl-Heinz Kollhof | Beisitzer |
| Frau Manuela Schröder | stellv. Beisitzerin |
| Frau Esther Raudszus-Walter | Beisitzerin |
| Frau Anne Stolpe | Beisitzerin |
| Frau Gabi Donath | stellv. Beisitzerin |
| Herr Dr. Norbert Wiemann | Beisitzer |

Zuordnung der Straßen zu den Wahlbezirken für die Kommunalwahl am 28.09.2008

Wahlbezirk 1101 (WK 2)

Leibnitz Institut für Agrartechnik, Max-Eyth-Allee 53

| | |
|----------------------|----------------------------------|
| Am Raubfang | ung. 7-11 |
| Amundsenstr. | 1-1f; ung. 5-13 |
| An der Vogelwiese | gesamt |
| Breiter Weg | gesamt |
| Florastr. | ung. 53-75; ger. 38-50 |
| GA Beerenbusch | gesamt |
| GA Eintracht | gesamt |
| Grüner Weg | gesamt |
| Gutsstr. | gesamt |
| Hermann-Struve-Str. | gesamt |
| Hügelweg | ung. 1-55 |
| Lerchensteig | 27; 29; ung. 45-55 ger. 42-46 |
| Lindenallee | gesamt |
| Marquardter Chaussee | 53; ger. 100-108 |
| Max-Eyth-Allee | gesamt |
| Rückertstr. | ung. 13c-23 ger. 14-20g |
| Schneiderweg | gesamt |
| Schräger Weg | 1-32 |
| Verbotener Weg | gesamt |
| Verlängerte Amtsstr. | gesamt |
| Werner-Nerlich-Bogen | gesamt |

Wahlbezirk 1102 (WK 2)

AWO Bürgerhaus Bornim Potsdamer Str. 90 (barrierefrei)

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Am Großen Herzberg | gesamt |
| Am Heineberg | gesamt |
| Am Raubfang | 1-6; 12-25 |
| Am Windmühlenberg | gesamt |
| Amundsenstr. | ung. 13a-27 |
| Fasanenring | gesamt |
| Florastr. | ung. 1-49; ger. 2-32 |
| GA Am Großen Herzberg | gesamt |
| GA Am Pannenberg | gesamt |
| GA An den Eschen | gesamt |
| GA Kanalbrücke | gesamt |

| | |
|----------------------|---------------------|
| GA Schloß Lindstedt | gesamt |
| GA Zum Dreieck | gesamt |
| Gersthofweg | gesamt |
| Golmer Chaussee | gesamt |
| Gröbenstr. | gesamt |
| Haselnussring | gesamt |
| Heckenstr. | gesamt |
| Herzbergstr. | gesamt |
| Hügelweg | ger. 2-20 |
| Hügelweg | 71; 73; ger. 42-74a |
| Hugstr. | gesamt |
| Lindstedter Chaussee | gesamt |
| Marquardter Chaussee | 33 |
| Marquardter Str. | gesamt |
| Mitschurinstr. | gesamt |
| Pannenbergstr. | gesamt |
| Pomonaring | gesamt |
| Potsdamer Str. | 35-108 |
| Rückertstr. | 1-13a; 24-37 |
| Schräger Weg | 45; 46 |
| Staudenweg | gesamt |
| Walnussring | gesamt |
| Windmühlenweg | gesamt |
| Zum Weizenring | gesamt |
| Zum Windmühlenberg | gesamt |

Wahlbezirk 1301 (WK 1)

Fachhochschule Potsdam, Haus 3 Pappelallee 8-9 (barrierefrei)

| | |
|---------------------------|--------------------------|
| Am Golfplatz | gesamt |
| Am Vogelherd | gesamt |
| Am Weißen See | gesamt |
| An der Roten Kaserne | gesamt |
| Angermannstr. | gesamt |
| Annemarie-Wolf-Platz | gesamt |
| Eichelkamp | gesamt |
| Erich-Arendt-Str. | gesamt |
| Erich-Mendelsohn-Allee | ung. 31-89; 70 |
| Fahrländer Damm | gesamt |
| Fintelmanstr. | gesamt |
| Friedrich-Kunert-Weg | gesamt |
| Fritz-Encke-Str. | gesamt |
| GA Am Weißen See | gesamt |
| Georg-Hermann-Allee | ung. 99-145 |
| Georg-Potente-Weg | gesamt |
| Gertrud-Feiertag-Str. | gesamt |
| Grenzallee | 4; 4a |
| Gustav-Meyer-Str. | gesamt |
| Heinrich-Zeiningen-Str. | gesamt |
| Hermann-Göriz-Str. | gesamt |
| Hermann-Kasack-Str. | gesamt |
| Hermann-Mächtig-Str. | ger. 14-28 |
| Hermann-Mattern-Promenade | 32; 34-100 |
| Herta-Hammerbacher-Str. | ung. 13-27 ger. 8-26 |
| Horst-Bienek-Str. | gesamt |
| Jochen-Kleppler-Str. | gesamt |
| Lerchensteig | ung. 1-25b ger. 2-40a |
| Ludwig-Lesser-Str. | gesamt |
| Max-Wundel-Str. | gesamt |
| Melchior-Bauer-Str. | ung. 19-37 |
| Nedlitzer Holz | gesamt |

| | |
|--------------------------|--------------|
| Nedlitzer Str. | ung. 15a-85 |
| | ger. 16a-100 |
| Nietnerstr. | 8; 10; 12 |
| Orville-Wright-Str. | ger. 52-106 |
| Paul-Engelhard-Str. | ung. 53-67a |
| Peter-Huchel-Str. | gesamt |
| Reinhold-Schneider-Str. | gesamt |
| Salzmannweg | gesamt |
| Strandweg | gesamt |
| Theodor-Echtermeyer-Str. | gesamt |
| Viereckremise | gesamt |
| Walter-Funcke-Str. | gesamt |

Wahlbezirk 1302 (WK 1)

Karl-Foerster-Schule (25/26) Kirschallee 172 (barrierefrei)

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Alexander-Klein-Str. | gesamt |
| David-Gilly-Str. | gesamt |
| Dennis-Gabor-Str. | gesamt |
| Erich-Mendelsohn-Allee | ung. 3-29 |
| Erwin-Barth-Str. | gesamt |
| Fliederweg | gesamt |
| GA Kurzes Feld | gesamt |
| Habichtweg | 14-45 |
| Heisenbergstr. | gesamt |
| Hermann-Mattern-Promenade | 9-31; 33 |
| Karl-Krieger-Str. | gesamt |
| Kirschallee | 1-32; ung. 131-141 |

| | |
|-----------------------|------------|
| Kirschallee | 171-177 |
| Konrad-Wachsmann-Str. | gesamt |
| Ludwig-Boltzmann-Str. | gesamt |
| Melchior-Bauer-Str. | ger. 4-38 |
| Neue Kirschallee | gesamt |
| Orville-Wright-Str. | ung. 1-11b |

| | |
|---------------------|-----------|
| Paul-Engelhard-Str. | ung. 1-37 |
| Potsdamer Str. | 1-11 |
| Schulplatz | 2a-6 |
| Von-Klitzing-Str. | gesamt |

Wahlbezirk 1303 (WK 1)

Karl-Foerster-Schule (25/26) Kirschallee 172 (barrierefrei)

| | |
|----------------|-------------|
| Am Drachenberg | gesamt |
| Amundsenstr. | ung. 27a-39 |
| | ger. 28-60 |

| | |
|-------------------------|---------|
| An der Orangerie | 1 |
| Blumenstr. | gesamt |
| Eichenallee | gesamt |
| GA Am Drachenberg | gesamt |
| GA Am Lindstedter Tor | gesamt |
| GA An d. Katharinenholz | gesamt |
| GA An der Amundsenstr. | gesamt |
| GA Zur Schlehenhecke | gesamt |
| Grabenstr. | gesamt |
| Katharinenholzstr. | gesamt |
| Kirschallee | 142 |
| Lendelallee | gesamt |
| Pappelallee | 20 |
| Potsdamer Str. | 163-201 |
| Reiherweg | gesamt |
| Ribbeckstr. | gesamt |
| Schulplatz | 1; 7 |

Wahlbezirk 1304 (WK 1)

Karl-Foerster-Schule (25/26) Kirschallee 172 (barrierefrei)

| | |
|--------------|----------------|
| Amtsstr. | gesamt |
| Amundsenstr. | 1g; ger. 2-26a |

| | |
|-------------------------|-------------|
| Apfelweg | gesamt |
| Birnenweg | gesamt |
| Bussardweg | gesamt |
| GA Bornstedter Feld | gesamt |
| GA Habichtweg | gesamt |
| Grenzallee | 1; 1a |
| Habichtweg | 1-12 |
| Hermann-Mächtig-Str. | 4; 6 |
| Herta-Hammerbacher-Str. | 3; 6 |
| Kirschallee | 33-127 |
| Nietnerstr. | 1-7 |
| Orville-Wright-Str. | ung. 25-109 |
| Potsdamer Str. | 13-34 |
| Thaerstr. | gesamt |
| Zum Kurzen Feld | gesamt |
| Zum Lausebusch | gesamt |
| Zum Reiherstand | gesamt |

Wahlbezirk 1305 (WK 1)

Fachhochschule Potsdam, Haus 3

Pappelallee 8-9 (barrierefrei)

| | |
|-----------------------------|-----------|
| Am Schragen | gesamt |
| August-Bonnes-Str. | gesamt |
| Bartholomäus-Neumann-Str. | gesamt |
| Carl-Christian-Horvath-Str. | gesamt |
| Eduard-Engel-Str. | gesamt |
| Georg-Hermann-Allee | ung. 9-31 |
| Hannes-Meyer-Str. | gesamt |
| Jakob-von-Gundling-Str. | gesamt |
| Johannes-Lepsius-Str. | gesamt |
| Karen-Jeppe-Str. | gesamt |
| Kiepenheuerallee | gesamt |
| Mies-van-der-Rohe-Str. | gesamt |
| Pappelallee | 1-9 |
| Peter-Behrens-Str. | gesamt |
| Richard-Schäfer-Str. | gesamt |
| Stechlinweg | gesamt |

Wahlbezirk 1401 (WK 1)

Schloß Sacrow Krampnitzer Str. 33

| | |
|------------------|--------|
| Am Hämphorn | gesamt |
| Fährstr. | gesamt |
| GA Anglerwiese | gesamt |
| GA Meedehorn | gesamt |
| Im Königswald | gesamt |
| Kladower Str. | gesamt |
| Krampnitzer Str. | gesamt |
| Weinmeisterweg | gesamt |
| Zur Anglerwiese | gesamt |

Wahlbezirk 1501 (WK 2)

Grundschule Ludwig Renn (2) Kaiser-Friedrich-Str. 15a

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Am alten Mörtelwerk | 9-23 |
| Am Langen Berg | gesamt |
| Baumhaselring | ger. 2-164a; ung. 1-109 |
| Baumschulenweg | 6a-e |
| Eichenring | ung. 1-41; ger. 6-58 |
| Kahlenbergstr. | 6-10 |
| Kirschenstieg | gesamt |
| Krumme Str. | gesamt |
| Mehlbeerenweg | ung. 9-19; ger. 2-12 |
| Roßkastanienstr. | ung. 1-15; ger. 2-8 |
| Schlehenstieg | gesamt |
| Vogelbeerenweg | gesamt |
| Wacholderstieg | gesamt |
| Weißdornweg | ung. 1-21; ger. 16-32 |
| Wildkirschenweg | ung. 1-7; ger. 2-10 |

Wahlbezirk 1502 (WK 2)

Grundschule Ludwig Renn (2) Kaiser-Friedrich-Str. 15a

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Am alten Mörtelwerk | ung. 1-3a; ger. 2-8a |
| Am Grünen Weg | gesamt |
| Am Kirchblick | gesamt |
| Am Sandberg | gesamt |
| Am Tempelberg | gesamt |
| Baumschulenweg | ung. 1-7c; ger. 2-6 |
| Birkenhügel | ger. 10-12a |
| Ecksteinweg | gesamt |
| Kahlenbergstr. | 1-5 |
| Kaiser-Friedrich-Str. | 1-22; 96-148 |
| Weg nach Bornim | gesamt |

Wahlbezirk 1503 (WK 2)

Kindertagesstätte „Wilde Früchtchen“ Wildbirnenweg (barrierefrei)

| | |
|-----------------------|-------------------------------|
| Altes Rad | gesamt |
| Am Eichenhain | gesamt |
| Baumhaselring | ung. 111-123 ger. 166-198a |
| Baumschulenweg | 8a-19 |
| Birkenhügel | 1-4 |
| Brombeerstieg | gesamt |
| Ehrenpfortenbergstr. | gesamt |
| Eichenring | ung. 43-51 ger. 60-92 |
| Kaiser-Friedrich-Str. | 23-95 |
| Kuhforter Damm | 1; 2; 3; 5 |
| Lindengrund | gesamt |
| Lindstedter Str. | gesamt |
| Mehlbeerenweg | ung. 1-7 |
| Rosenstieg | gesamt |
| Roßkastanienstr. | ung. 17-61; ger. 10-28 |
| Siedlungsweg | gesamt |
| Thujaweg | gesamt |
| Weißdornweg | ger. 2-14 |
| Wildapfelweg | gesamt |
| Wildbirnenweg | gesamt |
| Wildkirschenweg | ung. 9-19 |

Wahlbezirk 1601 (Grube) (WK 2)

Gaststätte Krause Wublitzstr. 11

| | |
|------------------|--------|
| Am Angelhaken | gesamt |
| Am Bahnhof | gesamt |
| Am Blinker | gesamt |
| Am Konsumplatz | gesamt |
| Am Küssel | gesamt |
| Ausbau | gesamt |
| Bollmannsteig | gesamt |
| Dorfstr. Grube | gesamt |
| Ebereschenweg | gesamt |
| Feldweg Grube | gesamt |
| Forellensprung | gesamt |
| Hauptweg | gesamt |
| Klabautermann | gesamt |
| Laubenweg | gesamt |
| Mühlendamm | gesamt |
| Nattwerder Weg | gesamt |
| Neue Dorfstr. | gesamt |
| Paddenpuhl | gesamt |
| Petri Dank | gesamt |
| Petri Heil | gesamt |
| Poseidon | gesamt |
| Rosenweg | gesamt |
| Schlänitzeer Weg | gesamt |
| Schmidtshof | gesamt |
| Schwarzer Weg | gesamt |

| | |
|-----------------|--------|
| Steife Brise | gesamt |
| Stichkanal | gesamt |
| Strandweg Grube | gesamt |
| Vogelsang Grube | gesamt |
| Wiesenrain | gesamt |
| Windspiel | gesamt |
| Wublitzstr. | gesamt |

Wahlbezirk 1701 (Golm) (WK 2)

Gaststätte Zum Schaffner Karl Liebknecht-Str. 28

| | |
|---------------------------|------------|
| Am Urnenfeld | gesamt |
| An der Bahn | gesamt |
| Ehrenpfortenbergstr. Golm | gesamt |
| Eichenweg Golm | gesamt |
| Golmer Fichten | gesamt |
| Habichtweg Golm | gesamt |
| In der Feldmark | gesamt |
| In der Heide | gesamt |
| Karl-Liebkecht-Str. Golm | gesamt |
| Käuzchenweg Golm | gesamt |
| Kleiberweg | gesamt |
| Kuhfordtdamm | gesamt |
| Meisenweg Golm | gesamt |
| Pirolweg | gesamt |
| Reiherbergstr. | 1-8; 36-69 |
| Spechtweg | gesamt |
| Sperberweg | gesamt |
| Turmfalkenweg | gesamt |
| Zum Großen Herzberg | gesamt |

Wahlbezirk 1702 (Golm) (WK 2)

ehem. Gemeindebüro Reiherbergstr. 32

| | |
|---------------------|--------|
| Am Mühlenberg | gesamt |
| Am Weinberg Golm | gesamt |
| Am Zernsee | gesamt |
| Falknerstr. | gesamt |
| Geiselbergstr. | gesamt |
| Golmer Damm | gesamt |
| Jägerstr. Golm | gesamt |
| Kossätenweg | gesamt |
| Reiherbergstr. | 9-35 |
| Ritterstr. | gesamt |
| Schwalbenhof | gesamt |
| Storchenhof | gesamt |
| Thomas-Müntzer-Str. | gesamt |
| Weinmeisterstr. | gesamt |
| Winkelhof | gesamt |

Wahlbezirk 2101 (WK 1)

KITA „Vielfalt“ Puschkinallee 14

| | |
|----------------------------|--------|
| Am Hang | gesamt |
| Am Neuen Garten | 32a-52 |
| Am Pfingstberg | gesamt |
| Am Reiherbusch | gesamt |
| Bertinistr. | gesamt |
| Bertiniweg | gesamt |
| Beyerstr. | 1-4 |
| Bruno-Taut-Str. | gesamt |
| Friedrich-Klausung-Str. | gesamt |
| Fritz-von-der-Lancken-Str. | gesamt |
| GA Am Jungfernsee | gesamt |
| GA Berg auf | gesamt |
| GA Im Grund | gesamt |
| GA Pfingstberg | gesamt |
| Graf-von-Schwerin-Str. | gesamt |
| Große Weinmeisterstr. | 20-57 |
| Hessestr. | gesamt |

Höhenstr.
Kleine Weinmeisterstr.
Langhansstr.
Nedlitzer Str.
Persiusstr.
Puschkinallee
Russische Kolonie
Vogelweide

Wahlbezirk 2102 (WK 1)

Malteser Treffpunkt Freizeit Am Neuen Garten 64 (barrierefrei)

| | |
|------------------------|---------------|
| Alleestr. | gesamt |
| Am Neuen Garten | ung. 1-32; 64 |
| Behlertstr. | 4a-12 |
| Bertha-v.-Suttner-Str. | gesamt |
| Beyerstr. | 5-9 |
| Birkenstr. | gesamt |
| Eisenhartstr. | gesamt |
| Friedrich-Ebert-Str. | 49-71 |
| Glumestr. | gesamt |
| Große Weinmeisterstr. | 1-19; 59-64 |
| Hebbelstr. | 14-33 |
| Helene-Lange-Str. | 1-10 |
| Im Neuen Garten | gesamt |
| Jägerallee | 18; 19 |
| Leistikowstr. | gesamt |
| Puschkinallee | 1-9 |
| Reiterweg | gesamt |

Wahlbezirk 2201 (WK 1)

Oberstufenzentrum I - Technik Jägerallee 23a (barrierefrei)

| | |
|--------------------|--------------------------|
| An den Gärten | gesamt |
| An der Einsiedelei | gesamt |
| Brentanoweg | gesamt |
| GA Katzensäule | gesamt |
| Gregor-Mendel-Str. | gesamt |
| Jägerallee | ung. 23-27 ger. 20-26 |

| | |
|---------------------------|--------|
| Johann-Goercke-Allee | gesamt |
| Kurt-von-Plettenberg-Str. | gesamt |
| Moritz-von-Egidy-Str. | gesamt |
| Pappelallee | 35-50 |
| Parkstr. | gesamt |
| Reitbahnstr. | gesamt |
| Ruinenbergstr. | gesamt |
| Sattlerstr. | gesamt |
| Schlegelstr. | gesamt |
| Schmiedegasse | gesamt |
| Tieckstr. | gesamt |
| Ulanenweg | gesamt |
| Voltaireweg | gesamt |
| Weinbergstr. | 1-19 |

Wahlbezirk 2301 (WK 1)

Johanna-Just-Oberstufenzentrum (III) Berliner Str. 114/115 (barrierefrei)

| | |
|----------------------|--------|
| Berliner Str. | 45-112 |
| Böcklinstr. | gesamt |
| GA Berliner Vorstadt | gesamt |
| Ludwig-Richter-Str. | 1-17 |
| Menzelstr. | gesamt |
| Rembrandtstr. | gesamt |
| Schwanenallee | gesamt |
| Seestr. | 11-31 |
| Tizianstr. | gesamt |

gesamt
gesamt
gesamt
1-14
gesamt
10-21
gesamt
gesamt

Wahlbezirk 2302 (WK 1)

Johanna-Just-Oberstufenzentrum (III) Berliner Str. 114/115 (barrierefrei)

| | |
|---------------------|-----------------|
| Behlertstr. | 1-4; 45; 45a |
| Berliner Str. | 26a-44; 113-139 |
| Dürerstr. | gesamt |
| Helmholtzstr. | gesamt |
| Ludwig-Richter-Str. | 18-34 |
| Mangerstr. | gesamt |
| Mühlenweg | gesamt |
| Otto-Nagel-Str. | gesamt |
| Rubensstr. | gesamt |
| Schiffbauergasse | gesamt |
| Seestr. | 2-10; 32-46 |

Wahlbezirk 3101 (WK 2)

Einstein-Gymnasium (54) Hegelallee 30

| | |
|----------------------|----------------------------------|
| Allee nach Sanssouci | gesamt |
| Am Grünen Gitter | 1; 4 |
| Breite Str. | 25; 27 |
| Lenestr. | 1-8; 81-84 |
| Luisenplatz | gesamt |
| Schopenhauerstr. | 23-45 |
| Zeppelinstr. | 1-6; ung. 173-18 ger. 174-178 |
| Zimmerstr. | 1-11; 13a-15 |

Wahlbezirk 3102 (WK 2)

Käthe-Kollwitz-Oberschule (13) Clara-Zetkin-Str. 11

| | |
|---------------|-------------|
| Feuerbachstr. | 1-25; 34-43 |
| Lenestr. | 46-80; 85 |
| Sellostr. | 1-19 |
| Zeppelinstr. | 7-27 |
| Zimmerstr. | 12; 12a |

Wahlbezirk 3103 (WK 2)

Käthe-Kollwitz-Oberschule (13) Clara-Zetkin-Str. 11

| | |
|---------------------|-----------------|
| Auf dem Kiewitt | 1-3 |
| Clara-Zetkin-Str. | gesamt |
| Feuerbachstr. | 29-33 |
| Geschw.-Scholl-Str. | 1-7a; 88-97 |
| Meistersingerstr. | 1; 2; 19; 20 |
| Nansenstr. | 1-10 |
| Sellostr. | 20-30 |
| Stiftstr. | gesamt |
| Zeppelinstr. | 28-33; 146-163a |

Wahlbezirk 3104 (WK 2)

Begegnungsstätte VS „Auf dem Kiewitt“ Zeppelinstr. 163a (barrierefrei)

| | |
|-----------------|------------|
| Auf dem Kiewitt | 20-44 |
| Breite Str. | 24; 26; 28 |
| Zeppelinstr. | 164-172 |

Wahlbezirk 3105 (WK 2)

Gerh.-Hauptmann-Grundschule (12) Carl-v.-Ossietzky-Str. 37

| | |
|------------------|--------|
| Am Grünen Gitter | 2-11 |
| Am Neuen Palais | gesamt |
| An der Orangerie | 2-5 |

| | |
|------------------------|--------------|
| Carl-v.-Ossietzky-Str. | 15-28 |
| GA Hans-Sachs-Str. | gesamt |
| GA Klein Sanssouci | gesamt |
| Geschw.-Scholl-Str. | 22-36 |
| Hans-Sachs-Str. | 13-27; 45-55 |
| Im Park Sanssouci | gesamt |
| Lennestr. | 9-45 |
| Maulbeerallee | gesamt |
| Meistersingerstr. | 3-10 |
| Nansenstr. | 11-15 |
| Zur Historischen Mühle | gesamt |

Wahlbezirk 3106 (WK 2)

Gerh.-Hauptmann-Grundschule (12) Carl-v.-Ossietzky-Str. 37

| | |
|------------------------|-------------|
| Carl-v.-Ossietzky-Str. | 1-14; 29-40 |
| Geschw.-Scholl-Str. | 9-21; 73-87 |
| Hans-Sachs-Str. | 1-12; 32-44 |
| Meistersingerstr. | 11-18 |
| Nansenstr. | 16-25 |
| Zeppelinstr. | 34-37 |

Wahlbezirk 3107 (WK 2)

Seniorenfreizeitstätte Potsdam West Hof Schillerplatz (barrierefrei)

| | |
|-----------------|----------------|
| Auf dem Kiewitt | 6-15 |
| Grillparzerstr. | gesamt |
| Schillerplatz | gesamt |
| Schillerstr. | gesamt |
| Wielandstr. | gesamt |
| Zeppelinstr. | 38-45; 138-145 |

Wahlbezirk 3201 (WK 2)

Kita gGmbH „Baumschule“ Geschwister-Scholl-Str. 33b

| | |
|---------------------|-------------|
| Feldweg | gesamt |
| Fichtestr. | gesamt |
| GA Alte Mühle | gesamt |
| Geschw.-Scholl-Str. | 37-70 |
| Kantstr. | 1-10; 25-33 |
| Kastanienallee | 1-11; 32-40 |
| Maybachstr. | 4-10 |
| Werderscher Weg | 1-2a |
| Zeppelinstr. | 46-56 |

Wahlbezirk 3202 (WK 2)

Zeppelin-Grundschule (23) Haackelstr. 74

| | |
|--------------|------------------------|
| Haackelstr. | ung. 31-59; ger. 30-74 |
| Kantstr. | 11a-15d |
| Maybachstr. | 1a-3b |
| Roseggerstr. | ung. 1-29 |
| Zeppelinstr. | 68h-m |

Wahlbezirk 3203 (WK 2)

Zeppelin-Grundschule (23) Haackelstr. 74

| | |
|--------------------|------------------------|
| Am Luftschiffhafen | gesamt |
| An der Pirschheide | 11; ger. 20-28; 30; 41 |
| Haackelstr. | 1-13 |
| Kantstr. | 16a-24a |
| Kastanienallee | 12-31 |
| Knobelsdorffstr. | 1-8 |
| Mittelweg | gesamt |
| Roseggerstr. | ger. 2-24 |
| Stormstr. | 7-9 |

| | |
|--------------|--------------|
| Zeppelinstr. | 57-68a-g; 69 |
| | ung. 113-135 |
| | ger. 110-136 |

Wahlbezirk 3204 (WK 2)

Zeppelin-Grundschule (23) Haackelstr. 74

| | |
|------------------|-------------|
| Im Bogen | 19-28 |
| Knobelsdorffstr. | 9-47 |
| Stormstr. | 1-6a; 11-52 |
| Zeppelinstr. | 70-83 |

Wahlbezirk 3205 (WK 2)

Montessori-Oberschule Schlüterstr. 2 (barrierefrei)

| | |
|-------------------------|-------------|
| Am Wildpark | gesamt |
| An der Pirschheide | 40; 42 |
| Forststr. | gesamt |
| GA Birnbaumenden | gesamt |
| GA Geschwister Scholl | gesamt |
| GA Krähenbusch | gesamt |
| GA Lindengrund | gesamt |
| GA Reichsbahn | gesamt |
| GA Unverzagt Fliederweg | gesamt |
| GA Unverzagt Nord | gesamt |
| GA Unverzagt Rosenweg | gesamt |
| GA Werderscher Weg | gesamt |
| Gontardstr. | gesamt |
| Im Bogen | 1-18 |
| Im Wildpark | gesamt |
| Immenseestr. | gesamt |
| Kuhforter Damm | 18; 20; 21 |
| Schlüterstr. | gesamt |
| Sonnenlandstr. | gesamt |
| Stadttheide | gesamt |
| Ungerstr. | gesamt |
| Werderscher Damm | gesamt |
| Werderscher Weg | 2c; 3 |
| Zeppelinstr. | ung. 85-111 |
| ger. 84-108 | |
| Zum Bahnhof Pirschheide | gesamt |

Wahlbezirk 4101 (WK 1)

Einstein-Gymnasium (54) Hegelallee 30

| | |
|----------------------|--------------|
| Brandenburger Str. | 66-72 |
| Gutenbergstr. | 1-6; 103-115 |
| Hegelallee | 11-43 |
| Hermann-Elflein-Str. | 1-14; 32-38 |
| Jägerallee | 28-40 |
| Lindenstr. | 1-9 |
| Mauerstr. | gesamt |
| Schopenhauerstr. | 14-20; 22 |
| Weinbergstr. | 20-43 |

Wahlbezirk 4102 (WK 1)

Eisenhart-Schule (24) Kurfürstenstr. 51

| | |
|----------------------|------------------------|
| Am Bassin | gesamt |
| Behlertstr. | 13-32 |
| Benkertstr. | gesamt |
| Brandenburger Str. | 34-42 |
| Charlottenstr. | ung. 81-89; ger. 84-88 |
| Friedrich-Ebert-Str. | 9-48 |
| Gutenbergstr. | 33; 68-86 |
| Hebbelstr. | 7-12b; 33-56 |
| Kurfürstenstr. | 1-18; 49-54 |
| Mittelstr. | gesamt |

Wahlbezirk 4103 (WK 1)

Heinrich-von-Kleist-Abendschule (15) Friedrich-Ebert-Str. 17 (barrierefrei)

| | |
|-----------------|-----------------------------------|
| Am Kanal | 1-6a |
| Behlertstr. | 33-44 |
| Berliner Str. | ung. 21-25; ger. 10-26 140-155 |
| Charlottenstr. | 70; 72; 79 |
| Gutenbergstr. | 34-67 |
| Hans-Thoma-Str. | gesamt |
| Hebbelstr. | 1-5 |
| Holzmarktstr. | gesamt |
| Kurfürstenstr. | 19-35 |
| Leiblstr. | gesamt |
| Türkstr. | gesamt |

Wahlbezirk 4104 (WK 1)

Voltaire-Gesamtschule (9) Lindenstr. 32

| | |
|----------------------|----------------|
| Am Lustgartenwall | gesamt |
| Brandenburger Str. | 1-14 |
| Breite Str. | 2; 4; 6; 7a-23 |
| Charlottenstr. | 1-15; 116-128 |
| Dortustr. | 36-45 |
| GA Hinzenberg | gesamt |
| H.-v.-Tresckow-Str. | gesamt |
| Hermann-Elflein-Str. | 15-24 |
| Hoffbauerstr. | gesamt |
| Kiezstr. | gesamt |
| Lange Brücke | 6 |
| Lindenstr. | 17-34a |
| Obere Planitz | gesamt |
| Schloßstr. | 14 |
| Schopenhauerstr. | 5-13 |
| Untere Planitz | gesamt |
| Wall am Kiez | gesamt |

Wahlbezirk 4105 (WK 1)

Grundschule Max Dortu (8) Dortustr. 28/29

| | |
|----------------------|----------------------------------|
| Am Neuen Markt | gesamt |
| Bäckerstr. | gesamt |
| Brandenburger Str. | 15-28 |
| Breite Str. | 1; 1a; 3; 5; 7 |
| Charlottenstr. | ung. 17-33 ger. 16-42; 94-115 |
| Dortustr. | 18-35; 46-57 |
| Ebräerstr. | gesamt |
| Friedrich-Ebert-Str. | 8 |
| Friedrich-Ebert-Str. | 105-122 |
| Jägerstr. | 17-21 |
| Kleine Gasse | gesamt |
| Lindenstr. | 35-51 |
| Platz der Einheit | 14 |
| Schloßstr. | 1-13 |
| Schwertfegerstr. | gesamt |
| Siefertstr. | gesamt |
| Spornstr. | gesamt |
| W.-Seelenbinder-Str. | gesamt |
| Wilhelm-Staab-Str. | gesamt |
| Yorckstr. | gesamt |

Wahlbezirk 4106 (WK 1)

Rosa-Luxemburg-Oberschule (19) Burgstr. 23a (barrierefrei)

| | |
|----------------|--------|
| Am Alten Markt | gesamt |
| Am Kanal | 7-53 |
| Charlottenstr. | 46-68 |

| | |
|----------------------|--------|
| Französische Str. | gesamt |
| Friedrich-Ebert-Str. | 4-7 |
| Im Französ. Quartier | gesamt |
| Im Staudenhof | gesamt |
| Joliot-Curie-Str. | gesamt |
| Platz der Einheit | 1-12 |
| Posthofstr. | gesamt |

Wahlbezirk 4107 (WK 1)

Rosa-Luxemburg-Oberschule (19) Burgstr. 23a (barrierefrei)

| | |
|--------------------|--------|
| Am Kanal | 54-73 |
| Burgstr. | gesamt |
| Eltesterstr. | gesamt |
| Freundschaftsinsel | gesamt |
| Große Fischerstr. | gesamt |
| Heilig-Geist-Str. | gesamt |
| Kleine Fischerstr. | gesamt |

Wahlbezirk 4108 (WK 1)

Heinrich-von-Kleist-Abendschule (15) Friedrich-Ebert-Str. 17 (barrierefrei)

| | |
|----------------------|---------------|
| Brandenburger Str. | 28a-33; 43-65 |
| Charlottenstr. | 90-93 |
| Dortustr. | 1-17; 58-74 |
| Friedrich-Ebert-Str. | 72-104 |
| Gutenbergstr. | 7-32; 87-102 |
| Hegelallee | 1-10; 44-57 |
| Helene-Lange-Str. | 10a-19 |
| Hermann-Elflein-Str. | 25-31 |
| Jägerallee | 1-16 |
| Jägerstr. | 1-16; 22-42 |
| Lindenstr. | 11-16; 52-66 |

Wahlbezirk 4201 (WK 3)

Grundschule am Humboldttring (37) Humboldttring 15 (barrierefrei)

| | |
|--------------------|------------|
| Babelsberger Str. | 1; 2; 3; 5 |
| Havelstr. | gesamt |
| Humboldttring | ung. 5-79 |
| Lotte-Pulewka-Str. | 5; 7 |

Wahlbezirk 4202 (WK 3)

Grundschule am Humboldttring (37) Humboldttring 15 (barrierefrei)

| | |
|----------------------|-----------------------------|
| Hans-Marchwitza-Ring | 1; 3; ung. 31-55 ger. 40-54 |
| Humboldttring | ger. 2-8; ger. 14-120 |
| Lotte-Pulewka-Str. | 4; 6; 8 |

Wahlbezirk 4203 (WK 3)

Gesamtschule Peter-Joseph-Lenné (38) Humboldttring 17 (barrierefrei)

| | |
|----------------------|-----------------------|
| Edisonallee | gesamt |
| Friedrich-List-Str. | 8 |
| Hans-Marchwitza-Ring | ger. 8-22, ung. 7-29 |
| Karl-Foerster-Str. | gesamt |
| Lotte-Pulewka-Str. | ger. 18-22 ung. 23-43 |
| Max-Volmer-Str. | 1-3 |
| Wiesenstr. | 38; 40 |

Wahlbezirk 4204 (WK 3)

Gesamtschule Peter-Joseph-Lenné (38) Humboldttring 17 (barrierefrei)

| | |
|-------------------|--------------------|
| Babelsberger Str. | ger. 12-26; 25; 27 |
| Humboldttring | 10; 12; 12a |

Lotte-Pulewka-Str. ung. 11-21
 Max-Volmer-Str. 4-17
 Wiesenstr. ung. 11-17
 ger. 8-36

Wahlbezirk 4205 (WK 3)

Comenius-Schule (53) Brauhausberg 10 (barrierefrei)

Albert-Einstein-Str. 1-25
 Am Havelblick gesamt
 Babelsberger Str. 16
 Brauhausberg 10; 12-15; 24-36
 Finkenweg 1-4; 11-16
 Friedhofsgasse ung. 1-17
 Friedrich-Engels-Str. 1-16; 94-104
 Heinrich-Mann-Allee 1-24a; 107
 Lange Brücke 1; 2
 Leipziger Str. 1-11; 51-66
 Max-Planck-Str. gesamt

Wahlbezirk 5201 (WK 3)

Landesinstitut für Lehrerbildung Karl-Marx-Str. 33 (barrierefrei)

Allee nach Glienicke ung. 21-85
 Am Böttcherberg gesamt
 Am Waldrand gesamt
 An der Sternwarte gesamt
 Behringstr. ger. 54-94
 Bruno-H-Bürgel-Str. ger. 54-80, ung. 49-71
 Donarstr. 17
 Filchnerstr. ger. 42-62, ung. 47-59
 GA Babelsberg-Nord gesamt
 GA Klein-Glienicke gesamt
 Glienicker Winkel gesamt
 Griebnitzstr. gesamt
 Hermann-Maaß-Str. ger. 44-64, ung. 49-77
 Karl-Marx-Str. 26-35b
 Lankestr. gesamt
 Louis-Nathan-Allee gesamt
 Mövenstr. gesamt
 Park Babelsberg 14
 R.-Luxemburg-Str. 13-25
 Spitzweggasse gesamt
 Tannenstr. gesamt
 Tannenweg gesamt
 Waldmüllerstr. gesamt
 Wannseestr. gesamt
 Wasserstr. gesamt
 Wilh.-Leuschner-Str. gesamt

Wahlbezirk 5202 (WK 3)

Internationale Schule August-Bier-Str. 11 (barrierefrei)

August-Bier-Str. gesamt
 Baldurstr. gesamt
 Behringstr. ung. 31-55; ger. 26-52
 Behringstr. ung. 57-91
 Bruno-H-Bürgel-Str. ung. 17-47
 Domstr. ung. 1-19; 23,
 ung. 27-39
 Donarstr. 1-16; ger. 18-32
 Filchnerstr. ger. 14-40, ung. 13-43
 Gertrud-Droste-Platz gesamt
 Heinestr. 16-26
 Hermann-Maaß-Str. ger. 2-42, ung. 3-47b
 Herthastr. gesamt
 Johann-Strauß-Platz gesamt
 Karl-Marx-Str. 6-25
 Karl-Marx-Str. 40-62
 Robert-Koch-Str. gesamt

Rosa-Luxemburg-Str. 1-11; 26-41
 Sauerbruchstr. gesamt
 Scheffelstr. ung. 1-25
 Virchowstr. 2-51

Wahlbezirk 5203 (WK 3)

Schule am Griebnitzsee (33) Domstr. 14a (barrierefrei)

Domstr. ger. 2-58
 Espengrund gesamt
 Fontanestr. gesamt
 Freiligrathstr. gesamt
 Goethestr. ung. 51-77; ger. 34-54
 Heinestr. ung. 1-13
 Herderstr. gesamt
 Karl-Marx-Str. 1-5b; 63-73
 Klopstockstr. gesamt
 Körnerweg gesamt
 Lessingstr. 29-56
 Otto-Erich-Str. gesamt
 Reuterstr. gesamt
 Rud.-Breitscheid-Str. 112-234
 Stubenrauchstr. gesamt
 Uhlandstr. 14-25
 Virchowstr. 1; 3; 5

Wahlbezirk 5204 (WK 3)

Kindertagesstätte des Caritasverb. f. d. Erzbistum Berlin e. V. Plantagenstr. 23 - 24 (barrierefrei)

Behringstr. ung. 1-29; ger. 4-24
 Bendastr. 7-12
 Bruno-H-Bürgel-Str. ung. 3-15
 Filchnerstr. 1-12
 GA Birkenhain gesamt
 Goethestr. ung. 3-49; ger. 4-32
 Heinestr. ger. 2-14
 Karl-Gruhl-Str. 17-42
 Kreuzstr. 1-7b
 Lessingstr. 1-28
 Müllerstr. 4-12
 Pasteurstr. 19-26
 Plantagenhof gesamt
 Plantagenplatz gesamt
 Plantagenstr. gesamt
 Rud.-Breitscheid-Str. 56-85a
 Scheffelstr. ger. 20-38
 Semmelweisstr. ung. 41-49
 Turnstr. 3-14; 49-51
 Uhlandstr. 1-12a
 Wichgrafstr. gesamt

Wahlbezirk 5205 (WK 3)

Grundschule Bruno H. Bürgel (16) Karl-Liebknecht-Str. 29

Allee nach Glienicke 15; 17
 Bruno-H-Bürgel-Str. 1; ger. 4-52
 Concordiaweg gesamt
 Donarstr. ger. 34-40
 GA Am Sportplatz gesamt
 GA Babelsberg 1912 gesamt
 GA Freie Scholle gesamt
 GA Hoffnung gesamt
 Garnstr. 23-29
 Hoher Weg gesamt
 Karl-Gruhl-Str. 1-16; 43-66
 Karl-Liebknecht-Str. 11-69; 100-126
 Kolonie Eigenland gesamt
 Kreuzstr. 8-15
 Lutherstr. gesamt
 Müllerstr. 1-3

| | |
|------------------------|--------|
| Obere Donarstr. | gesamt |
| Pasteurstr. | 1-18 |
| Pasteurstr. | 27-44 |
| Scheffelstr. | 40; 42 |
| Schornsteinfeger-gasse | 6-14 |
| Semmelweisstr. | 1-40 |
| Spindelstr. | 10-12 |
| Tuchmacherstr. | 1-17 |
| Turnstr. | 15-48 |
| Weberplatz | 1-19 |

Wahlbezirk 5206 (WK 3)

Grundschule Bruno H. Bürgel (16) Karl-Liebknecht-Str. 29

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Allee nach Glienicke | 2; 4 |
| Alt Nowawes | ung. 41-107 ger. 40-118 |
| Garnstr. | 30-39 |
| Grenzstr. | gesamt |
| Jutestr. | gesamt |
| Karl-Liebknecht-Str. | 91-99 |
| Mühlenstr. | 4-23 |
| Neue Str. | 1-7 |
| Park Babelsberg | 1-13 |
| Spindelstr. | 1-8 |
| Tuchmacherstr. | 20-51 |
| Wollestr. | gesamt |

Wahlbezirk 5207 (WK 3)

Oberlinhaus, Mutterhaus Rudolf-Breitscheid-Str. 24 (barrierefrei)

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Alt Nowawes | ger. 22-36ung. 31-39 |
| Am Babelsberger Park | gesamt |
| An der Alten Brauerei | gesamt |
| Bendastr. | 1-6a |
| Daimlerstr. | 1; 3; ger. 6-12 |
| Friedrich-List-Str. | ung. 5-11 |
| Garnstr. | 1-22 |
| Glasmeisterstr. | gesamt |
| Johannsenstr. | gesamt |
| Karl-Liebknecht-Str. | 4-10; 127-138 |
| Mühlenstr. | 1a-3 |
| Neue Str. | 8-16 |
| Rud.-Breitscheid-Str. | 1-55 |
| Schornsteinfegergasse | 1-5 |
| Theodor-Hoppe-Weg | gesamt |
| Voltastr. | gesamt |
| Weberplatz | 20-29 |

Wahlbezirk 5301 (WK 3)

Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft (BBAG) e. V. Schulstr. 8b

| | |
|-----------------------|------------------------------------|
| Daimlerstr. | ung. 5-11 |
| Dieselstr. | ung. 1-17; ger. 2-28 |
| Friedrich-Engels-Str. | ung. 25-55; ger. 26-56 |
| Friesenstr. | gesamt |
| GA Angergrund | gesamt |
| GA Nuthetal | gesamt |
| GA Süd-West | gesamt |
| GA Übergang | gesamt |
| Großbeerenstr. | ung. 1-37 |
| Horstweg | 1; 3; 47-47b ger. 82-94; 93; 95 |
| Jahnstr. | gesamt |
| Neuendorfer Anger | gesamt |
| Wattstr. | 17-24 |

Wahlbezirk 5302 (WK 3)

Goethe-Schule (21/31) Kopernikusstr. 30

| | |
|---------------------|------------------------|
| Dieselstr. | ger. 48-58 |
| Fultonstr. | 14; 16 |
| GA Selbsthilfe | gesamt |
| Großbeerenstr. | ung. 39-73; ger. 76-90 |
| H.-v.-Kleist-Str. | ung. 3-25; ger. 2-18 |
| Horstweg | 2; 4 |
| Kopernikusstr. | ung. 33-57 |
| Siemensstr. | ung. 15-37 |
| Walter-Klausch-Str. | 1-1b |

Wahlbezirk 5303 (WK 3)

Goethe-Schule (21/31) Kopernikusstr. 30

| | |
|-------------------|--------------|
| Althoffstr. | gesamt |
| Anhaltstr. | gesamt |
| Benzstr. | gesamt |
| Eichenweg | gesamt |
| Großbeerenstr. | ger. 92-114 |
| Heideweg | 2-20b; 22-46 |
| Kopernikusstr. | ger. 2-54 |
| Paul-Neumann-Str. | ung. 5-53 |
| Pestalozzistr. | gesamt |
| Stephensonstr. | gesamt |

Wahlbezirk 5304 (WK 3)

Sportplatz Sandscholle Franz-Mehring-Str. 54 (barrierefrei)

| | |
|--------------------|-----------------------|
| Am Sportplatz | 31-49 |
| An der Sandscholle | ger. 32-52 |
| Blumenweg | ung. 1-23 |
| Franz-Mehring-Str. | ung. 1-19; ger. 2-12 |
| Paul-Neumann-Str. | ger. 2-54 |
| Rosenstr. | ung. 1-25; ger. 2-66 |
| Rotdornweg | gesamt |
| Stahnsdorfer Str. | ung. 1-75; ger. 4-46c |

Wahlbezirk 5305 (WK 3)

Kindertagesstätte „Sandscholle“ Franz-Mehring-Str. 54 (barrierefrei)

| | |
|--------------------|------------------------|
| Am Sportplatz | ung. 1-29; ger. 2-14 |
| An der Sandscholle | ger. 2-30 |
| Blumenweg | ger. 2-32 |
| Franz-Mehring-Str. | ung. 21-65; ger. 54-64 |
| Großbeerenstr. | ger. 116-152b |
| Kleine Str. | gesamt |
| Paul-Neumann-Str. | ung. 55-93; ger. 56-84 |
| Rosenstr. | ung. 27-55 |

Wahlbezirk 5306 (WK 3)

Universität Potsdam, Komplex III August-Bebel-Str. 89 (barrierefrei)

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Albert-Wilkening-Str. | gesamt |
| Alfred-Hirschmeier-Str. | gesamt |
| Am Klubhaus | gesamt |
| An der Sandscholle | 3; 5 |
| August-Bebel-Str. | gesamt |
| Dianastr. | gesamt |
| Emil-Jannings-Str. | gesamt |
| Försterweg | gesamt |
| Friedrich-Holländer-Str. | gesamt |
| G.-W.-Pabst-Str. | gesamt |
| Großbeerenstr. | ger. 170-200; 204 |
| Heiner-Carow-Str. | gesamt |

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| Heinrich-George-Str. | gesamt |
| Jägersteig | gesamt |
| Joe-May-Str. | gesamt |
| Joseph-v.-Sternberg-Str. | gesamt |
| Lilian-Harvey-Str. | gesamt |
| Marlene-Dietrich-Allee | gesamt |
| Merkurstr. | gesamt |
| Prof.-Dr.-Helmert-Str. | gesamt |
| Rote-Kreuz-Str. | gesamt |
| Stahnsdorfer Str. | ger. 48-156c ung. 79-129 |
| Steinstr. | 1-27 |
| Zarah-Leander-Str. | gesamt |

Wahlbezirk 5307 (WK 3)

Institut f. Weiterbildung in der Krankenpflege- & Altenpflege gGmbH Fritz-Zubeil-Str. 10 (barrierefrei)

| | |
|-------------------|-----------------------------|
| Ahornstr. | gesamt |
| An den Windmühlen | gesamt |
| Baberowweg | gesamt |
| Beetzweg | gesamt |
| Biberweg | gesamt |
| Dieselstr. | ung. 53-61 |
| Fritz-Zubeil-Str. | gesamt |
| GA Am Schlaatz | gesamt |
| GA Glück Auf | gesamt |
| GA Grüner Winkel | gesamt |
| GA Moosgarten | gesamt |
| GA Mühlengrund | gesamt |
| GA Nuthestrand 1 | gesamt |
| GA Uns genügt | gesamt |
| Gartenstr. | gesamt |
| Großbeerenstr. | ung. 75-139 ung. 147-205 |

| | |
|-------------------------|--------|
| Grünstr. | gesamt |
| Heideweg | 21 |
| Horstweg | 10 |
| Kleewall | gesamt |
| Konsumhof | gesamt |
| Mitteldamm | gesamt |
| Orenstein & Koppel Str. | gesamt |
| Otterweg | gesamt |
| Prager Str. | gesamt |
| Rudolf-Moos-Str. | gesamt |
| Ulmenstr. | gesamt |
| Walter-Klausch-Str. | 3-52 |
| Weidendamm | gesamt |
| Wetzlarer Str. | gesamt |

Wahlbezirk 5308 (WK 3)

Jugendherberge Potsdam Haus der Jugend Schulstr. 9 (barrierefrei)

| | |
|----------------------|------------------|
| Daimlerstr. | 14; 16; 18 |
| Fultonstr. | 1-13 |
| Großbeerenstr. | ger. 2-34 |
| H.-v.-Kleist-Str. | 1; 1b |
| Karl-Liebknecht-Str. | 1-3; 139-140 |
| Kopernikusstr. | ung. 1-31 |
| Lutherplatz | gesamt |
| Schulstr. | gesamt |
| Siemensstr. | 1-13; ger. 16-38 |
| Wattstr. | 2-16 |

Wahlbezirk 6101 (WK 4)

Potsdamer Sport-Union 04 Templiner Str. 24 (barrierefrei)

| | |
|------------------|--------|
| Alter Tornow | gesamt |
| Am Neuen Tornow | gesamt |
| An der Fährwiese | gesamt |

| | |
|------------------------|--------------------------|
| An der Vorderkappe | gesamt |
| Brauhausberg | 20; 20a; 21 |
| Finkenweg | 5-9a |
| GA Alter Tornow | gesamt |
| GA Sternschanze | gesamt |
| GA Waldwiese | gesamt |
| Hermannswerder | gesamt |
| Küsselstr. | gesamt |
| Leipziger Str. | ung. 19-47 ger. 12-50 |
| Leiterstr. | gesamt |
| Michendorfer Chaussee | 1-5; 8-115a |
| Paetowstr. | gesamt |
| Templiner Str. | gesamt |
| Tornowstr. | gesamt |
| Ulrich-von-Hutten-Str. | gesamt |

Wahlbezirk 6201 (WK 4)

Märkische Verlags- u. Druckgesellschaft GmbH Friedrich-Engels-Str. 24 (barrierefrei)

| | |
|-----------------------|--------|
| Bergholzer Str. | gesamt |
| Friedhofsgasse | 2; 4 |
| Friedrich-Engels-Str. | 17-24 |
| GA Oberförsterwiese | gesamt |
| Heinrich-Mann-Allee | 106 |
| Kolonie Daheim | gesamt |
| Kurze Str. | gesamt |
| Schlaatzstr. | gesamt |
| Schlaatzweg | gesamt |

Wahlbezirk 6202 (WK 4)

Humboldt-Gymnasium (1) Heinrich-Mann-Allee 103 (barrierefrei)

| | |
|-----------------------|---------------------------------|
| Albert-Einstein-Str. | 42; 44; 46; 49 |
| Am Brunnen | gesamt |
| Drevesstr. | 1-27; 40-64 |
| Heinrich-Mann-Allee | 26-57; 103-105c |
| Horstweg | ung. 53-57; 96 105; 107; 109 |
| Kunersdorfer Str. | 1-25 |
| Michendorfer Chaussee | 6; 7 |
| Nuthewinkel | gesamt |
| Telegrafenberg | gesamt |

Wahlbezirk 6203 (WK 4)

ehem. Schule 38 Ravensbergweg 30

| | |
|---------------------|--------|
| Am Försteracker | gesamt |
| Am Plantagenhaus | gesamt |
| Am Wald | gesamt |
| Damaschkeweg | gesamt |
| Drevesstr. | 28-39 |
| Hasensprung | gesamt |
| Hegemeisterweg | gesamt |
| Heidereiterweg | gesamt |
| Heimrode | gesamt |
| Heinrich-Mann-Allee | 58-95 |
| Kottmeierstr. | gesamt |
| Kunersdorfer Str. | 26-38 |
| Ravensberggestell | gesamt |
| Ravensbergweg | gesamt |
| Vogelsang | gesamt |
| Waldstr. | gesamt |

Wahlbezirk 6301 (WK 4)

Oberstufenzentrum II Schilfhof 23/25 (barrierefrei)

| | |
|---------------------|----------------------|
| An der Alten Zauche | ger. 30-50 |
| Falkenhorst | ung. 1-17; ger. 2-12 |

| | |
|---------------|-----------|
| GA Erlengrund | gesamt |
| Habichthorst | ger. 2-14 |
| Milanhorst | ung. 1-7 |
| Sperberhorst | gesamt |

Wahlbezirk 6302 (WK 4)

Oberstufenzentrum II Schilfhof 23/25 (barrierefrei)

| | |
|---------------------|------------------------|
| An der Alten Zauche | ger. 24-28 |
| Falkenhorst | ung. 19-25; ger. 14-38 |
| Habichthorst | ung. 1-13 |
| Milanhorst | ung. 9-39; ger. 2-24 |
| Schilfhof | ung. 1-29 |

Wahlbezirk 6303 (WK 4)

Oberstufenzentrum II Schilfhof 23/25 (barrierefrei)

| | |
|-----------|------------------------|
| Erlenhof | ung. 25-57; ger. 24-36 |
| Schilfhof | ger. 18-26 |
| Weidenhof | ung. 25-29; ger. 2-22 |

Wahlbezirk 6304 (WK 4)

Förderschule 10/30 An der Alten Zauche 2c

| | |
|------------------------|-------------|
| An der Alten Zauche | ger. 4-22 |
| Binsenhof | gesamt |
| Drewitzer Str. | 1-2b |
| GA An der Alten Zauche | gesamt |
| GA Käthe Kollwitz | gesamt |
| Heinrich-Mann-Allee | 120-120b |
| Hermann-Muthesius-Str. | gesamt |
| Horstweg | ger. 98-108 |
| Julius-Posener-Str. | gesamt |
| Schilfhof | ger. 2-16 |

Wahlbezirk 6305 (WK 4)

Förderschule 10/30 An der Alten Zauche 2c

| | |
|---------------------|-----------------------|
| An der Alten Zauche | ger. 2-2d |
| Erlenhof | ung. 1-23; ger. 24-36 |
| Magnus-Zeller-Platz | gesamt |
| Pappelhof | gesamt |
| Weidenhof | ung. 1-23 |
| Wiesenhof | ung. 1-13; ger. 22-28 |

Wahlbezirk 6306 (WK 4)

Bürgerhaus am Schlaatz Schilfhof 28 (barrierefrei)

| | |
|-----------|------------------------|
| Bisamkiez | ung. 13-45; ger. 26-36 |
| Erlenhof | ger. 10-22 |
| Inselhof | gesamt |
| Otterkiez | ung. 23-43 |
| Schilfhof | 28 |

Wahlbezirk 6307 (WK 4)

Förderschulen und Wohnheim für Hörgeschädigte und Sprachauffällige Bisamkiez 107 - 111 (barrierefrei)

| | |
|-------------|-------------------|
| Am Nuthetal | ger. 10-24 |
| Biberkiez | gesamt |
| Bisamkiez | ung. 1-11 |
| Bisamkiez | ung. 101-111; 102 |
| Meisenweg | 102 |
| Wiesenhof | ger. 2-20 |

Wahlbezirk 6308 (WK 4)

Kindertagesstätte „Kinderland“ Bisamkiez 101 (barrierefrei)

| | |
|-------------|-----------|
| Am Nuthetal | ger. 2-8 |
| Bisamkiez | ger. 2-24 |
| Otterkiez | 1-26 |
| Wieselkiez | gesamt |

Wahlbezirk 6401 (WK 4)

Förderschulen und Wohnheim für Hörgeschädigte und Sprachauffällige Bisamkiez 107 - 111 (barrierefrei)

| | |
|---------------------|--------|
| Am Fenn | gesamt |
| Am Stadtrand | 1;3-24 |
| Drewitzer Str. | 3-22 |
| GA Nuthestrand 2 | gesamt |
| Käthe-Kollwitz-Str. | gesamt |
| Käuzchenweg | gesamt |
| Lisdorf | gesamt |
| Meisenweg | 3-12 |
| Tiroler Damm | gesamt |
| Unter den Eichen | gesamt |
| Zur Nuthe | gesamt |

Wahlbezirk 6402 (WK 4)

Waldorfschule Potsdam Erich-Weinert-Str. 5 (barrierefrei)

| | |
|--------------------|-----------------------|
| Am Buchhorst | gesamt |
| Am Bürohochhaus | gesamt |
| Am Stadtrand | 2; 25-60 |
| An der Brauerei | gesamt |
| Drewitzer Str. | 38-51 |
| Erich-Weinert-Str. | ung. 5-71; ger. 8-100 |
| Handelshof | gesamt |
| Meisenweg | 1; 2 |
| Möbelhof | gesamt |
| Nuthedamm | 1; 1a; 31-33 |
| Verkehrshof | gesamt |
| Zum Heizwerk | gesamt |

Wahlbezirk 6403 (WK 4)

Waldstadt-Grundschule (27) Friedrich-Wolf-Str. 12

| | |
|------------------------|--------------|
| Bernh.-Kellermann-Str. | gesamt |
| Drewitzer Str. | 22a |
| Eduard-Claudius-Str. | gesamt |
| Friedrich-Wolf-Str. | 9-12 |
| Joh.-R.-Becher-Str. | 1-28; 65a-77 |
| Kuckucksruf | gesamt |

Wahlbezirk 6404 (WK 4)

Waldstadt-Grundschule (27) Friedrich-Wolf-Str. 12

| | |
|---------------------|--------|
| Bertolt-Brecht-Str. | gesamt |
| Drewitzer Str. | 23-37 |
| Erich-Weinert-Str. | 1-4 |
| Friedrich-Wolf-Str. | 1-8 |
| Joh.-R.-Becher-Str. | 29-65 |

Wahlbezirk 6501 (WK 4)

Kindertagesstätte „Löwenzahl“ Ginsterweg 1-3 (barrierefrei)

| | |
|-----------------|-----------------------|
| Saarmunder Str. | ger. 2-4e |
| Zum Jagenstein | 1-8 |
| Zum Kahleberg | ger. 4-26; ung. 25-99 |

Wahlbezirk 6502 (WK 4)**Kindertagesstätte „Löwenzahl“
Ginsterweg 1-3(barrierefrei)**

| | |
|-----------------|----------------------|
| Ginsterweg | gesamt |
| Saarmunder Str. | ung. 7-45; ger. 6-32 |
| Zum Jagenstein | ung. 5-37 |
| Zum Kahleberg | ung. 1-13 |

Wahlbezirk 6503 (WK 4)**Käthe-Kollwitz-Altersheim, Cafeteria
Zum Kahleberg 23a (barrierefrei)**

| | |
|----------------|-------------|
| Kiefernring | ger. 10-96 |
| Zum Jagenstein | ger. 10-28 |
| Zum Kahleberg | ung. 15-23a |

Wahlbezirk 6504 (WK 4)**Käthe-Kollwitz-Altersheim, Cafeteria
Zum Kahleberg 23a (barrierefrei)**

| | |
|-----------------|--------------------|
| Am Moosfenn | 1; ger. 2-18 |
| Kiefernring | ung. 1-29; 4; 6 |
| Saarmunder Str. | 47; 49; ger. 34-56 |
| Sonnentaustr. | ger. 2-10 |
| Zum Jagenstein | 32 |

Wahlbezirk 6505 (WK 4)**Oberschule Theodor Fontane (51)
Zum Teufelssee 2 - 4**

| | |
|------------------|----------------|
| Am Moosfenn | ger. 20-30; 33 |
| Am Schlangenfenn | ung. 51-81 |
| Kiefernring | ung. 31-63 |
| Kiefernring | ger. 98-106 |
| Sonnentaustr. | ung. 1-21 |

Wahlbezirk 6506 (WK 4)**Oberschule Theodor Fontane (51)
Zum Teufelssee 2 - 4**

| | |
|------------------|-----------------------|
| Am Schlangenfenn | ung. 11-49; ger. 2-50 |
| Am Springbruch | gesamt |
| Moosglöckchenweg | ger. 2-18 |
| Zum Teufelssee | 6; 8 |

Wahlbezirk 6507 (WK 4)**Oberschule Theodor Fontane (51)
Zum Teufelssee 2 - 4**

| | |
|---------------------|----------------------|
| Caputher Heuweg | ger. 2-12 |
| Heinrich-Mann-Allee | 94 |
| Liefelds Grund | ung. 1-21; ger. 4-28 |
| Saarmunder Str. | 60-85 |
| Zum Teufelssee | ung. 1-35; 2; 4 |

Wahlbezirk 6508 (WK 4)**Kindertagesstätte „Zauberwald“
Liefelds Grund 27 - 29 (barrierefrei)**

| | |
|------------------|------------|
| Am Schlangenfenn | ung. 1-9 |
| Caputher Heuweg | ung. 1-69 |
| Liefelds Grund | ung. 23-29 |
| Moosglöckchenweg | ung. 1-27 |
| Zum Teufelssee | ger. 30-48 |

Wahlbezirk 7101 (WK 5)**Pierre de Coubertin-Oberschule (39)
Gagarinstr. 5 - 7**

| | |
|-------------------|------------------------|
| Am Gehölz | gesamt |
| Bahnhofstr. | 1-42 |
| | ger. 124-126a; 127 |
| Beethovenstr. | gesamt |
| GA Naturfreunde | gesamt |
| Gagarinstr. | ung. 1-7 |
| Großbeerenstr. | 208-261 |
| Hans-Grade-Ring | ung. 1-17; ger. 2-30 |
| Hans-Grade-Ring | ger. 60-70 |
| Hubertusdamm | 1-24a |
| In der Aue | ung. 13-31a; ger. 8-36 |
| Lortzingstr. | gesamt |
| M.-Bartholdy-Str. | ger. 2-48 |
| Mozartstr. | gesamt |
| Parallelweg | gesamt |
| Patrizierweg | 1-14 |
| Ratsweg | ung. 1-5; ger. 2-10a |
| Schubertstr. | gesamt |
| Steinstr. | ung. 39-53 |
| Tschaikowskiweg | gesamt |
| Wagnerstr. | gesamt |

Wahlbezirk 7102 (WK 5)**Pierre de Coubertin-Oberschule (39)
Gagarinstr. 5 - 7**

| | |
|----------------|------------|
| Bahnhofstr. | 101-115 |
| Gagarinstr. | ger. 2-28 |
| Lilienthalstr. | gesamt |
| Pietschkerstr. | 14; 16; 42 |

Wahlbezirk 7103 (WK 5)**Kindertagesstätte „Piffikus“
Pietschkerstr. 14**

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Am Mittelbusch | gesamt |
| Bebraer Str. | 6 |
| Fichtenallee | gesamt |
| Fuldaer Str. | gesamt |
| GA Schäferfichten | gesamt |
| GA Wochenend | gesamt |
| Hans-Grade-Ring | ger. 32-50 |
| Im Schäferfeld | gesamt |
| Katharinastr. | gesamt |
| Neuendorfer Str. | ger. 10-24; 26-41 |
| Pietschkerstr. | ger. 2-12; ger. 18-40 |
| Pietschkerstr. | 50 |
| Schäferweg | gesamt |
| Turmstr. | 17-47 |
| Unionssiedlung | gesamt |

Wahlbezirk 7104 (WK 5)**Neue Grundschule - Potsdam
Flotowstr. 10**

| | |
|-------------------|------------------------|
| Flotowstr. | 1; ung. 5-35 |
| Gluckstr. | gesamt |
| Großbeerenstr. | ger. 262-288 |
| Hubertusdamm | 26-48; 50-50b |
| In der Aue | ung. 35-61; ger. 38-60 |
| M.-Bartholdy-Str. | ung. 3-47 |
| Patrizierweg | ung. 19-39; ger. 18-58 |
| Ratsweg | ung. 5b-9; ger. 12-16 |
| Steinstr. | ung. 59-85 |

Wahlbezirk 7105 (WK 5)**Neue Grundschule - Potsdam
Flotowstr. 10**

| | |
|-----------------------|--------------|
| An der Parforceheide | gesamt |
| Flotowstr. | ger. 4-8 |
| Flotowstr. | 10; 12 |
| Großbeerenstr. | 344; 366 |
| Hubertusdamm | ung. 49-79 |
| Kohlhasenbrücker Str. | ger. 100-106 |
| Patrizierweg | ung. 43-69 |
| | ger. 62-92 |
| Steinstr. | ger. 44c-106 |
| | ung. 95-15 |

Wahlbezirk 7106 (WK 5)**Leibniz-Gymnasium (41)
Galileistr. 2**

| | |
|-----------------------|--------------|
| Chopinstr. | gesamt |
| Galileistr. | ger. 2-10 |
| Großbeerenstr. | ung. 265-279 |
| Grotrianstr. | ung. 9-15 |
| Johannes-Kepler-Platz | gesamt |
| Kellerstr. | gesamt |
| Neuendorfer Str. | 15; 17 |
| Newtonstr. | 1-15a |
| Röhrenstr. | gesamt |
| Schwarzschildstr. | gesamt |
| Ziolkowskistr. | 1; ger. 2-8 |

Wahlbezirk 7107 (WK 5)**Leibniz-Gymnasium (41)
Galileistr. 2**

| | |
|-------------|------------|
| Galileistr. | ung. 1-17 |
| Laplacering | gesamt |
| Newtonstr. | ung. 19-35 |

Wahlbezirk 7108 (WK 5)**Leibniz-Gymnasium (41)
Galileistr. 2**

| | |
|---------------|------------|
| Galileistr. | ung. 19-39 |
| Leibnizring | gesamt |
| Max-Born-Str. | 19; 21 |

Wahlbezirk 7109 (WK 5)**Grundschule Am Pappelhain (36/45)
Galileistr. 6**

| | |
|-----------------|---------------------|
| Eulenkamp | gesamt |
| Galileistr. | ung. 41-57 |
| Max-Born-Str. | ung. 1-17; ger. 2-8 |
| Niels-Bohr-Ring | gesamt |
| Waldhornweg | 48; 49 |
| Wildeberstr. | 1-15; 43-55 |
| Ziolkowskistr. | ung. 15-49 |

Wahlbezirk 7110 (WK 5)**Grundschule Am Pappelhain (36/45)
Galileistr. 6**

| | |
|--------------------|--------------------|
| Galileistr. | 16; 18; ung. 59-75 |
| Max-Born-Str. | ger. 10-18; 24; 26 |
| Otto-Hahn-Ring | gesamt |
| Otto-Haseloff-Str. | 28; 30 |
| Waldhornweg | 12-14 |
| Ziolkowskistr. | 61 |

Wahlbezirk 7111 (WK 5)**Grundschule Am Pappelhain (36/45)
Galileistr. 6**

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Großbeerenstr. | ung. 285-359 |
| Grotrianstr. | ger. 2-32 |
| Jagdhausstr. | ung. 1-33; ger. 4-26 |
| Kohlhasenbrücker Str. | ger. 2-36, ung. 1-13b |
| Otto-Haseloff-Str. | 15-25 |
| Waldhornweg | 16-40 |
| Wildeberstr. | 20-34 |
| Ziolkowskistr. | ger. 14-74 |

Wahlbezirk 7112 (WK 5)**Grundschule Am Pappelhain (36/45)
Galileistr. 6**

| | |
|--------------------|------------|
| Galileistr. | ung. 77-89 |
| Gaußstr. | gesamt |
| Jagdhausstr. | 32 |
| Otto-Haseloff-Str. | 13-14 |
| Sternstr. | 30-38 |

Wahlbezirk 7201 (WK 5)**Grundschule am Priesterweg (20)
Oskar-Meßter-Str. 4-6**

| | |
|---------------------|------------------------|
| Alt Drewitz | gesamt |
| Am Friedhof | gesamt |
| Am Hirtengraben | 1-9a |
| Am Silbergraben | gesamt |
| Bebraer Str. | 1; 3 |
| Clara-Schumann-Str. | 22; 23; 25 |
| GA Am Hirtengraben | gesamt |
| Gerlachstr. | 1; 3; 5; 6; 8 |
| Kirchstr. | gesamt |
| Neuendorfer Str. | 1-11b |
| Neuendorfer Str. | 12d; 13; 14d; 15d; 17d |
| Neuendorfer Str. | 44-74 |
| Nuthedamm | 3-30 |
| Sternstr. | 1-18a; 63a-82 |
| Trebbiner Str. | gesamt |
| Turmstr. | 1-10; 54-72 |
| Zum Kirchsteigfeld | 9; 11 |

Wahlbezirk 7202 (WK 5)**Seniorenpflegeheim Drewitz
„Haus Abendstern“ GmbH
Hans-Albers-Str. 3 (barrierefrei)**

| | |
|-------------------|--------------------|
| Asta-Nielsen-Str. | gesamt |
| Erich-Pommer-Str. | gesamt |
| Gerlachstr. | 11; ung. 21-49; 26 |
| Guido-Seeber-Weg | ung. 1-15 |
| Hans-Albers-Str. | gesamt |
| Konrad-Wolf-Allee | ger. 2-12 |
| Sterncenter | gesamt |
| Sternstr. | 29a; b; 39-53 |

Wahlbezirk 7203 (WK 5)**Schiller Gymnasium
Fritz-Lang-Str. 15**

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Ernst-Lubitsch-Weg | gesamt |
| Friedrich-W-Murnau-Str. | gesamt |
| Fritz-Lang-Str. | ung. 1-13; ger. 2-8 |
| | 15; 17 |
| Hertha-Thiele-Weg | ger.2-12 |
| Konrad-Wolf-Allee | 1; 3; ung. 13-21 |
| Paul-Wegener-Str. | gesamt |
| Wolfgang-Staudte-Str. | ger. 2-12 |

Wahlbezirk 7204 (WK 5)**Schiller Gymnasium
Fritz-Lang-Str. 15**

| | |
|-----------------------|------------|
| Conrad-Veidt-Str. | gesamt |
| Fritz-Lang-Str. | ger. 10-22 |
| Günther-Simon-Str. | gesamt |
| Priesterweg | gesamt |
| Willi-Schiller-Weg | gesamt |
| Wolfgang-Staudte-Str. | ung. 1-23 |

Wahlbezirk 7205 (WK 5)**Grundschule am Priesterweg (20)
Oskar-Meßter-Str. 4 - 6**

| | |
|-------------------------|------------|
| Ed.-v.-Winterstein-Str. | ung. 1-13 |
| Guido-Seeber-Weg | ger. 2-16 |
| Hertha-Thiele-Weg | ung. 1-11 |
| Konrad-Wolf-Allee | ung. 23-45 |
| | ger. 14-24 |
| Sternstr. | 29 |
| Willy-A-Kleinau-Weg | ger. 2-30 |
| Wolfgang-Staudte-Str. | ger. 14-24 |

Wahlbezirk 7206 (WK 5)**Grundschule am Priesterweg (20)
Oskar-Meßter-Str. 4 - 6**

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Ed.-v.-Winterstein-Str. | ger. 2-24 |
| GA Sonnenland | gesamt |
| Gerlachstr. | ger. 10-14a; 16; 18 |
| Konrad-Wolf-Allee | ger. 26-50, ung. 47-61 |
| Oskar-Meßter-Str. | gesamt |
| Robert-Baberske-Str. | gesamt |
| Slatan-Dudow-Str. | gesamt |
| Sternstr. | 21-28; 53a-62 |
| Willy-A-Kleinau-Weg | 5; 7 |

Wahlbezirk 7301 (WK 5)**Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule (46)
Ricarda-Huch-Str. 23 - 27 (barrierefrei)**

| | |
|-------------------------|------------|
| Am Hirtengraben | ung. 11-19 |
| Bettina-von-Arnim-Str. | gesamt |
| Dorothea-Schneider-Str. | ger. 8-12 |
| Eleon.-Prochaska-Str. | gesamt |
| Johanna-Just-Str. | gesamt |
| Karoline-Schulze-Str. | gesamt |
| M.-Buber-Neumann-Str. | gesamt |
| Maxie-Wander-Str. | 2; 4 |
| Nelly-Sachs-Str. | 2; 4; 6-17 |
| Ricarda-Huch-Str. | ger. 2-16 |
| Zum Kirchsteigfeld | ger. 2-20 |

Wahlbezirk 7302 (WK 5)**Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule (46)
Ricarda-Huch-Str. 23 - 27 (barrierefrei)**

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Am Hirtengraben | ung. 21-37 |
| Bellavitestr. | gesamt |
| Büdingstr. | gesamt |
| Dorothea-Schneider-Str. | ung. 1-9; ger. 2-6 |
| Maimi-von-Mirbach-Str. | gesamt |
| Maxie-Wander-Str. | ung. 1-9; ger. 6-16 |
| Munthestr. | gesamt |
| Nelly-Sachs-Str. | 1; 3; 5 |
| Ricarda-Huch-Str. | ung. 15-35 |
| | ger. 18-42 |

Wahlbezirk 7303 (WK 5)**Grundschule Im Kirchsteigfeld (56)
Lise-Meitner-Str. 4-6 (barrierefrei)**

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Anni-v.-Gottberg-Str. | 11; 13; ger. 6-14 |
| Cl.-Schumann-Str. | ger. 2-20 |
| D.-Schneider-Str. | ger. 14-18, ung. 11a-13 |
| Kamblystr. | gesamt |
| Lise-Meitner-Str. | ung. 1-25, ger. 2-28 |
| M.-Hannemann-Str. | gesamt |
| Marie-Juchacz-Str. | ger. 2-20c, ung. 1-9 |
| Schadowstr. | gesamt |
| Schinkelstr. | gesamt |
| Stülerstr. | gesamt |
| Zum Teich | gesamt |

Wahlbezirk 7304 (WK 5)**Grundschule Im Kirchsteigfeld (56)
Lise-Meitner-Str. 4-6 (barrierefrei)**

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Anni-v.-Gottberg-Str. | 2; 4; ung. 1-9 |
| Cl.-Schumann-Str. | ung. 1-21 |
| Gertrud-Kolmar-Str. | gesamt |
| Lise-Meitner-Str. | 27; 29; 30; 32; 34 |
| Marie-Juchacz-Str. | ung. 11-15, ger. 22-30 |
| Mildred-Harnack-Str. | gesamt |
| P.-de-Gayette-Str. | gesamt |

**Wahlbezirk 8101 (WK 2)
(Uetz-Paaren)****ehem. Gemeindeamt
Uetzer Dorfstr. 15**

| | |
|--------------------|--------|
| Am Parkplatz | gesamt |
| Kirschweg | gesamt |
| Paarener Dorfstr. | gesamt |
| Paarener Mühlenweg | gesamt |
| Potsdamer Str. | |
| Uetz-Paaren | gesamt |
| Rieswerder Stich | gesamt |
| Schwarzer Weg | |
| Uetz-Paaren | gesamt |
| Siedlung | gesamt |
| Uetzer Dorfstr. | gesamt |

**Wahlbezirk 8201 (WK 2)
(Marquardt)****Neue Grundschule Marquardt
Hauptstr. 22**

| | |
|------------------------|--------|
| Am Friedrichspark | gesamt |
| Am Garten | gesamt |
| Am Kanal Marquardt | gesamt |
| Am Schlänitzsee | gesamt |
| Amselweg | gesamt |
| An der alten Kreisstr. | gesamt |
| An der Eisenbahnbrücke | gesamt |
| An der Obstplantage | gesamt |
| An der Wublitz | gesamt |
| Blumenweg Marquardt | gesamt |
| Driftweg | gesamt |
| Drosselweg | gesamt |
| Eschenweg | gesamt |
| Fahrländer Str. | gesamt |
| Fährweg | gesamt |
| Fasanenweg | gesamt |
| Finkenweg Marquardt | gesamt |
| Haseleck | gesamt |
| Hauptstr. | gesamt |
| Im Park | gesamt |
| Kohlmeisenweg | gesamt |
| Satzkorner Weg | gesamt |

Schoriner Weg
Schulstr. Marquardt
Schusterweg
Seestr. Marquardt
Spielstr.

gesamt
gesamt
gesamt
gesamt
gesamt

Wahlbezirk 8301 (WK 2) (Satzkorn)

ehem. Gemeindeamt Dorfstr. Satz Korn 2

Bahnhofstr. Satz Korn
Bergstr. Satz Korn
Dorfstr. Satz Korn
Eichenallee Satz Korn
Gladiolenweg
Kastanienweg
Lindenstr. Satz Korn
Ringstr. Satz Korn
Rosenweg Satz Korn
Straße des Friedens
Straße zum Bahnhof
Tulpenweg

gesamt
gesamt

Wahlbezirk 8401 (WK 1) (Fahrland)

Feuerwehr-Gerätehaus Priesterstr. 13 (barrierefrei)

Am Upstall
Am Weinberg
An den Eisbergstücken
Döberitzer Str.
Gartenstr. Fahrland
Gellertstr.
Hannoversche Str.
Ketziner Str.
Kienhorststr.
Kietzerstr.
Märkerring
Marquardter Str. Ausbau
Marquardter Str. Fahrland
Milanring
Mühlenring
Pappelallee Fahrland
Priesterstr.
Privatweg
Rotkehlchenweg
von-Stechow-Str.
Weberstr.
Weg nach Satz Korn

1-9
gesamt
gesamt
ung. 1-27
gesamt
gesamt
gesamt
gesamt
1-27; 40-62
gesamt
7-18
gesamt
gesamt

Wahlbezirk 8402 (WK 1) (Fahrland)

Jugendhaus Ketziner Str. 20

Am Friedhof Fahrland
Am Spitzen Berg
Am Upstall
An den Leddigen
An der Jubelitz
An der Windmühle
Döberitzer Str.
Fahrländer Chaussee
Glienicke Weg
Hasensteg
Im Winkel Fahrland
Kartzower Dorfstr.
Ketziner Str.
Kietzerstr.
Obstbaumweg

gesamt
gesamt
10-30
gesamt
gesamt
gesamt
ger. 2-22; 29-95
gesamt
gesamt
gesamt
gesamt
gesamt
28-39j
1-6
gesamt

Wahlbezirk 8501 (WK 1) (Neu Fahrland)

ehem. Gemeindezentrum Am Kirchberg 50 (barrierefrei)

Am Föhrenhang
Am Großen Horn
Am Kirchberg
Am Krampnitzsee
Am Lehnitzsee
Am Rehweg
Am Stinthorn
Am Wiesenrand
An der Birnenplantage
Anglerkolonie
Bassewitzstr.
Drei Mohren
Fontanestr. Neu Fahrland
Ganghoferstr.
Gärtner-Schmidt-Str.
Heinrich-Heine-Weg
Im Apfelgarten
Martinsweg
Neuhainholz
Plantagenweg
Ringstr. Neu Fahrland
Robinsoninsel
Schwalbenweg
Sonnenweg
Tschudistr.
Zum Weißen See

gesamt
gesamt

Wahlbezirk 8601 (WK 1) (Groß Glienicke)

Begegnungshaus Groß Glienicke Glienicke Dorfstr. 2

Alter Weinberg
Am Park
An der Kirche
Birkenweg Groß Glienicke
Dr.-Kurt-Fischer-Str.
Ebereschenweg
Groß Glienicke
Freiheitstr.
Glienicke Dorfstr.
Grüner Weg
Groß Glienicke
Hainbuchenweg
Helmut-Just-Str.
Hermann-Krome-Weg
Interessentenweg
Potsdamer Chaussee Groß Glienicke

gesamt
ung. 1-31
ger. 2-124d

Rotdornweg
Groß Glienicke
Sacrower Allee
Schwarzer Weg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee
Theodor-Fontane-Str.
Triftweg Groß Glienicke
Ulrich-Steinhauer-Str.

gesamt
4; 5
gesamt
gesamt
gesamt
gesamt
gesamt

Wahlbezirk 8602 (WK 1) (Groß Glienicke)

Grundschule Hanna von Pestalozza (6) Hechtsprung 14/16 (barrierefrei)

Ahornweg
Am Fenn Groß Glienicke
Am Schlahn

gesamt
gesamt
gesamt

| | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Am Seeblick | gesamt |
| Am Waldfrieden | gesamt |
| Bergstr. Groß Glienicke | ung. 35-51 ger. 40-60 |
| Braumannweg | gesamt |
| Bullenwinkel | gesamt |
| Dohlenweg | gesamt |
| Forstallee | gesamt |
| Hechtsprung | 19-26 |
| Im Hirschen | gesamt |
| Isoldestr. | ung. 29-43 ger. 30-46 |
| Krampnitzer Weg | gesamt |
| Landhausstr. | gesamt |
| Nibelungenstr. | gesamt |
| Parzivalstr. | ung. 1-11a; 13-26 |
| Pilzweg | gesamt |
| Potsdamer Chaussee Groß Glienicke | 51 |
| Rehsprung | gesamt |
| Richard-Wagner-Str. | ung. 19-35 ger. 24-36 |
| Sacrower Allee | 1; 3; ung. 11-81 88-115 |
| Seepromenade | 73-99 |
| Tristanstr. | 29-58 |

| | |
|-------------|--------|
| Waldweg | gesamt |
| Wendensteig | gesamt |

Wahlbezirk 8603 (WK 1) (Groß Glienicke)

Grundschule Hanna von Pestalozza (6) Hechtsprung 14/16 (barrierefrei)

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| Am Anger | gesamt |
| An der Sporthalle | gesamt |
| Bergstr. Groß Glienicke | ung. 5-33 ger. 12-36 |
| Christophorusweg | gesamt |
| Ernst-Thälmann-Str. | gesamt |
| Hechtsprung | 1-18 |
| Isoldestr. | 1-28 |
| Parzivalstr. | 2; 4; 8 |
| Ribbeckweg | gesamt |
| Richard-Wagner-Str. | 1-16; 20; 22 |
| Sacrower Allee | 2a; b; ger. 6-82 |
| Seepromenade | 1-68 |
| St-Anna-Str. | gesamt |
| Tristanstr. | 1-28 |

Bekanntmachung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 07. Mai 2008 beschlossene Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen am Landgericht Potsdam und Amtsgericht Potsdam für die Amtszeit vom 01.01.2009 - 31.12.2013 wird in der Zeit vom 30. Juni bis 07. Juli 2008 im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Raum 271, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam sowie im Servicebereich Recht der Landeshauptstadt Potsdam, Raum 132, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam öffentlich aufgelegt. Des weiteren wird die Liste auf der Internetseite www.potsdam.de veröffentlicht.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Büro der Stadtverordnetenversammlung (Raum 271) oder im Büro des Servicebereichs Recht (Raum 132) oder jeder anderen Stelle innerhalb der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG lautet:

„Unfähig zum Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.“

§ 33 GVG lautet:

„Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode des 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.“

§ 34 GVG lautet:

„Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.“

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

50. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.07.2008, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 07. Juli 2008 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 21.05.2008 und 04.06.2008**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Große Anfrage**

2.1 Wohnungssituation insbesondere für junge Erwachsene in der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0594 Fraktion DIE LINKE

3 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Fluglärm, Fäkalienabfuhr in den neuen Ortsteilen, Fahrradfahren in Potsdam West, Fahrpreise für Gruppenfahrten, Caravan-Stellplätze in der Landeshauptstadt, Radfahren auf Gehwegen in Potsdam West, Sanierung Glas-Lärmschutzwand in Potsdam West, Daseinsvorsorge - gegenüber in Seniorenheimen lebenden alten Menschen, Kreisverkehr vor der Erlöserkirche, Fund- und Verwahrtierbetreuungsleistung (Anzahl der Tiere), Lärmschutz an der Umgehungsstraße Drewitz, Straßenbau Porta - Einrichtungshaus, Reinigungszustand von Radwegen, Kriterien für die Zuwendungen an Potsdamer Schulen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Zukunft, Bildung und Betreuung“

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 26. Juni 2008, eingereicht werden.

4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
-Vorlagen der Verwaltung-**

4.1 Erstattung von Schülerfahrtkosten (Antrag DS 07/OBR/0059)
07/SVV/0814 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

4.2 Einzelhandelskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0415 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.2.1 Erweiterung der Verkaufsflächen im Stern-Center
07/SVV/1114 Fraktion DIE LINKE
neue Fassung vom 21.05.2008

4.2.2 Lockerung Sortimentsbeschränkung Bahnhofspassagen
07/SVV/1115 Fraktion DIE LINKE
neue Fassung vom 21.05.2008

4.2.3 Ladenflächen in der Potsdamer Innenstadt
08/SVV/0151 Fraktion Grüne/B90

4.2.4 Aufstellungsbeschluss zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“
08/SVV/0194 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.2.5 Aufstellungsbeschluss zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kirchsteigfeld“
08/SVV/0195 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.3 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“
08/SVV/0426 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.4 Integrationskonzept der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0434 Oberbürgermeister

4.5 Radverkehrsstrategie für Potsdam und Radverkehrskonzept Potsdam
08/SVV/0455 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.6 Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2, 1. Änderung „Schul- und Hortstandort Pappelallee“
08/SVV/0521 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

4.7 Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ruinenberg-Kaserne“
08/SVV/0522 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

4.8 Beschluss zur Gründung einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Potsdam GmbH zur Einrichtung eines Fuhrparkmanagements
08/SVV/0523 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

4.9 Konzept für die gemeinsame Nutzung des Gebäudes Altes Rathaus durch Potsdam-Museum und Potsdam Forum bezüglich 07/SVV/0998 und 08/SVV/0210
08/SVV/0524 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum

4.10 Demografie-TÜV (Demografie-Check)
08/SVV/0551 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

4.11 Festlegung von innerstädtischen Vorranggebieten Wohnen
08/SVV/0557 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
-Vorlagen der Fraktionen-**

5.1 Kosten für das Mittagessen behinderter Beschäftigter in den Behinderten-Werkstätten
08/SVV/0113 Fraktion DIE LINKE

5.2 Gesundheitsgasse
08/SVV/0276 Fraktion BürgerBündnis

5.3 Modernisierung des Stadthauses
08/SVV/0312 Fraktion BürgerBündnis

5.4 Verein „Freundeskreis Uhlandstraße 24“
08/SVV/0337 Fraktion DIE LINKE

5.5 Beplanung der Behlertstraße
08/SVV/0346 Fraktion DIE LINKE

- 5.6 Ehrenamtspass Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0354
- 5.7 Mietvertrag mit dem „Archiv e.V.“ Fraktion BürgerBündnis
08/SVV/0367
- 5.8 Lückenbebauung und Grünanlage Johannes-Kepler-Platz Fraktion BürgerBündnis
08/SVV/0368
- 5.9 Gebäude der ehemaligen Postfiliale Am Stern Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0370
- 5.10 Bürgertreff für Waldstadt II Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0383
- 5.11 Garantien für Festivals Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0385
- 5.12 Kostenloser Transport von Kita-Kindern Fraktion Familien-Partei
08/SVV/0389
- 5.13 Beitragsfreies Kita-Jahr Fraktion Familien-Partei
08/SVV/0390
- 5.14 Elternbeitragsordnung Fraktion Familien-Partei
08/SVV/0391
- 5.15 Kinderärzte im Potsdamer Norden Fraktion Familien-Partei
08/SVV/0392
- 5.16 Areal vor der ehemaligen Feuerwache bis zum Klinikum Fraktion Grüne/B90
08/SVV/0399
- 5.17 Parkhaus für den Stern Fraktion Grüne/B90
08/SVV/0400
- 5.18 Straßenentwässerungsplan der Ortslage Groß Glienicke Fraktion Grüne/B90
08/SVV/0403
- 5.18.1 Mitteilungsvorlage - Straßenentwässerungsplan der Ortslage Groß Glienicke Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
08/SVV/0634
- 5.19 Verbesserung des Zustandes der Zufahrt zu den Rettungstationen Ernst-von-Bergmann Klinikum und St. Josefs Krankenhaus Fraktion CDU
08/SVV/0406
- 5.20 Verbesserung der Nahversorgungssituation auf dem Kiewitt Fraktion CDU
08/SVV/0407
- 5.21 Genehmigung einer Kaffeeterrasse für das Heinrich-Mann-Café in der Waldstadt, J.-R. Becher-Straße 65 Fraktion CDU
08/SVV/0408
- 5.22 Kostenloses Schülerticket Fraktion Die Andere
08/SVV/0431
- 5.23 Quartiersmanagement Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0440
- 5.24 Masterplan für den Potsdamer Westraum Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0443
- 5.25 Messung von Feinstaub- und Schadstoffbelastungen an der Dortuschule Fraktion Die Andere
08/SVV/0444
- 5.26 Radweg Neufahrland Fraktion BürgerBündnis
08/SVV/0447
- 5.27 Kapelle im Augustastift Fraktion Grüne/B90
08/SVV/0453
- 5.28 Standards für den ländlichen Raum Fraktion Grüne/B90
08/SVV/0454
- 5.29 Patinnen und Paten für Bäume und Grünflächen Fraktion BürgerBündnis
08/SVV/0507
- 5.30 Mosaiken „Mensch und Kosmos“ von Fritz Eisele - Dortu-/Breite Straße Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0513
- 5.31 Künste in den Wohngebieten Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0517
- 5.32 Änderung Hauptsatzung Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0534
- 5.33 Kita-Bedarfsplanung Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0536
- 5.34 Straßenbenennung Stadtverordnete B. Müller, Fraktion DIE LINKE, Stadtverordnete Knoblich, Fraktion SPD, Stadtverordnete Paulsen, Fraktion CDU, Stadtverordnete Drohla, Fraktion DIE LINKE, Stadtverordneter Wartenberg, Fraktion SPD
08/SVV/0542
- 5.35 Sozialräume als Grundschuleinzugsbereich Fraktion SPD
08/SVV/0550
- 5.36 Schopenhauerstraße Fraktion SPD
08/SVV/0552
- 5.37 Pflege der Gewässer II. Ordnung Fraktion SPD
08/SVV/0553
- 5.38 Ersatzstandort für den Jugendclub S 13 Fraktion SPD
08/SVV/0569
- 5.39 Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des B-Planes Hebbelstraße-Alte Feuerwache Fraktion Grüne/B90
08/SVV/0592
- 5.40 Aufstellung des B-Planes Hebbelstraße-Alte Feuerwache Fraktion Grüne/B90
08/SVV/0593
- 6 Anträge**
- 6.1 Wassertaxi zum Campingplatz Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0572
- 6.2 Sanierung Turnhallen Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0582
- 6.3 Überarbeitung Dienstanweisung Zuwendungsbescheide Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0589
- 6.4 Einrichtung einer zentralen Prüfstelle Zuwendungsrechtliche Bestimmungen Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0590
- 6.5 Straßenbenennung am Standort Schiffbauergasse Fraktion CDU
08/SVV/0595
- 6.6 Ausstattung der Stadt- und Landesbibliothek Fraktion CDU
08/SVV/0596
- 6.7 Erweiterungsflächen des Wissenschaftsparkes Golm Fraktion SPD
08/SVV/0597
- 6.8 Förderung von Babelsberg, dem Keplerplatz und der „Rolle“ Drewitz als Stadt- und Ortsteilzentren Fraktion SPD
08/SVV/0598
- 6.9 Schulwegsicherung Rudolf-Breitscheid-Straße Fraktion DIE LINKE
08/SVV/0599

- 6.10 Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen in der Grundschule Bruno-H.-Bürgel
08/SVV/0600 Fraktion DIE LINKE
- 6.11 Bruno-H.-Bürgel-Schule
08/SVV/0669 Fraktion SPD
- 6.12 Umbesetzung Kuratorium Hans Otto Theater GmbH
08/SVV/0606 Fraktion DIE LINKE
- 6.13 Legale Möglichkeiten für Sprayer/innen
08/SVV/0602 Fraktion Die Andere
- 6.14 Einberufung einer Suchtkonferenz
08/SVV/0603 Fraktion Die Andere
- 6.15 Geltung der Baumschutzverordnung für die SPSG
08/SVV/0604 Fraktion Die Andere
- 6.16 Behindertengerechter Umbau Bürgerhaus Bornim
08/SVV/0605 Fraktion Die Andere
- 6.17 Betriebs- und Marketingkosten ZKS
08/SVV/0614 Fraktion BürgerBündnis
- 6.18 Kosten- und Finanzierungsentwicklung für die Baufeldfreimachung Landtagsneubau
08/SVV/0613 Fraktion DIE LINKE
- 6.19 Tag der Toleranz
08/SVV/0610 Fraktion BürgerBündnis
- 6.20 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0618 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 6.21 Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlauschluss
08/SVV/0619 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 6.22 Städtebauliche Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der ehemaligen Kavallerie-Reitschule Krampnitz im Ortsteil Fahrland der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0622 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.23 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“ (Groß Glienicke)
08/SVV/0623 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.24 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 117 „Zum Jagenstein/Zum Kahleberg“
08/SVV/0624 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.25 Feststellung des Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2007
08/SVV/0628 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.26 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“
08/SVV/0630 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.27 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0637 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 6.28 Satzung über die anteilige- oder vollständige Übernahme von Kosten der Schulspeisung in der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0642 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 6.29 Schulessen für sozial bedürftige Schüler
08/SVV/0656 Fraktion DIE LINKE
- 6.30 Verlängerung Wetzlarer Straße
08/SVV/0643 Fraktion Familien-Partei
- 6.31 Förderkonzept Vereinssport
08/SVV/0644 Fraktion Familien-Partei
- 6.32 Straßenbenennung
08/SVV/0645 Fraktion Familien-Partei
- 6.33 Ampelanlage Hugstrasse
08/SVV/0646 Fraktion Familien-Partei
- 6.34 Kostenloses Essen für Kita-Kinder
08/SVV/0647 Fraktion Familien-Partei
- 6.35 Entwicklung Schulstandort Beethoven- und Goetheschule
08/SVV/0611 Fraktion BürgerBündnis
- 6.36 Energetisches Modell Projekt im Stadtteil Drewitz
08/SVV/0639 Fraktion BürgerBündnis
- 6.37 Familienkarte
08/SVV/0657 Fraktion DIE LINKE
- 6.38 Lückenschluss Uferweg Hinzenberg - Neustädter Havelbucht
08/SVV/0658 Fraktion DIE LINKE
- 6.39 Überwindung städtebaulicher Barrierewirkung von Nuttstraße und Eisenbahnstrecken in Potsdam
08/SVV/0659 Fraktion DIE LINKE
- 6.40 Spielplatzsicherung Hebbelstraße
08/SVV/0662 Fraktion CDU
- 6.41 Strategie und Konzept zum Erhalt der Natursteinpflasterflächen in Potsdam, „Historische Straßen für alle“
08/SVV/0665 Fraktion Grüne/B90
- 6.42 Sanierung von Sanitäranlagen in Schulen
08/SVV/0668 Fraktion SPD
- 6.43 Radweg entlang der Leipziger Straße
08/SVV/0670 Fraktion SPD
- 6.44 Zugang zum Rundwanderweg der Sielmannstiftung im Ortsteil Fahrland
08/SVV/0671 Fraktion SPD
- 6.45 Mittelpunkt des Landes Brandenburg im Ortsteil Fahrland
08/SVV/0672 Fraktion SPD
- 6.46 Neuaufstellung bzw. Erneuerung von Ampeln
08/SVV/0673 Fraktion SPD
- 6.47 Bahnhof Medienstadt als Regionalbahnhof stärken
08/SVV/0674 Fraktion SPD
- 6.48 Planungsleistungen „Haus der Vereine“ Am Luftschiffhafen - Fortführung
08/SVV/0678 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 6.49 Mitteilungsvorlage - Entwurf Lärmaktionsplan für die Landeshauptstadt Potsdam
Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie
08/SVV/0652 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

- 6.50 Kulturpolitische Konzepte der Landeshauptstadt Potsdam 2008-2012
08/SVV/0679 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 7 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 7.1 Belegungsbindungen nach Belegungsbindungsgesetz (BelBindG)
gemäß Vorlage: 02/SVV/0427
- 7.2 Bericht über die Ermittlung des Grünverbrauchs
gemäß Vorlage: 07/SVV/0369 und 07/SVV/0989
- 7.3 Gewaltprävention an Potsdamer Kitas und Schulen
gemäß Vorlage: 08/SVV/0261
- 7.4 Bürgerhaus für Potsdam West
gemäß Vorlage: 07/SVV/1140
- 7.5 Netzwerk „Gesunde Kinder“ in Potsdam
gemäß Vorlage: 08/SVV/0237
- 7.6 Bericht zur Reduzierung der Lichtverschmutzung im Bereich Haselnussring/Struvestraße
gemäß Vorlage: 08/SVV/0259
- 7.7 Konzept zur Beschulung in der Grundschule 2 „Ludwig Renn“
gemäß Vorlage: 08/SVV/0324
- 7.8 Ergebnis der Prüfung einer Geschwindigkeitsbegrenzung Kuhforter Damm
gemäß Vorlage: 08/SVV/0462
- 7.9 Sachstandsbericht zur Teilnahme der Landeshauptstadt am Wettbewerb Energieeffiziente Stadt
gemäß Vorlage: 08/SVV/0498
- 7.10 Bericht zur Einrichtung einer Toilette im Schilfhof
gemäß Vorlage: 08/SVV/0533
- 7.11 Ergebnis der Prüfung zum Abbau der Kapazitäten zur Abwasseraufbereitung
gemäß Vorlage: 08/SVV/0445

- 7.11.1 Abbau der Kapazitäten zur Abwasseraufbereitung
08/SVV/0682 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 **Bestätigung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Bestätigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 04.06.2008**
- 9 **Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 9.1 Erwerb der Grundstücke Mühlenstr. 1, 1a, 2, 2a, 3 und Neue Str. 8 durch den Sanierungsträger Stadtkontor GmbH
08/SVV/0518 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 9.2 Bestellung eines Erbbaurechtes für das Grundstück Ravensbergweg 30
08/SVV/0526 Oberbürgermeister, KIS
- 10 **Nicht öffentliche Anträge**
- 10.1 Verkauf des Grundstücks Wannseestraße 7 in Potsdam
08/SVV/0620 Oberbürgermeister, KIS
- 10.2 Bestellung eines Erbbaurechtes für das Grundstück Friedrich-Wolf-Straße 10
08/SVV/0621 Oberbürgermeister, KIS
- 10.3 Verkauf des Grundstücks Kladower Straße 3
08/SVV/0626 Oberbürgermeister, KIS
- 10.4 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH
Grundstück im Sanierungsgebiet „Zweite Barocke Stadterweiterung“ - Nord Hermann-Elflein-Straße 12
08/SVV/0631 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 10.5 Übertragung des Grundstücks Schiffbauergasse 15a in das Sondervermögen des KIS
08/SVV/0635 Oberbürgermeister, KIS

Amtliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ vom 10.06.2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 2008 die erste Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286)
- § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

§ 1 Änderung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Jägervorstadt, die im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 30.09.1999 be-

kannt gemacht wurde, wird wie folgt geändert:
Die Grundstücke Hegelallee 25 - 26 (Flurstücke 173 und 1613, Flur 25, Gemarkung Potsdam) sind nicht mehr vom Geltungsbereich der Satzung umfasst. Die Änderung ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 16.6.2008

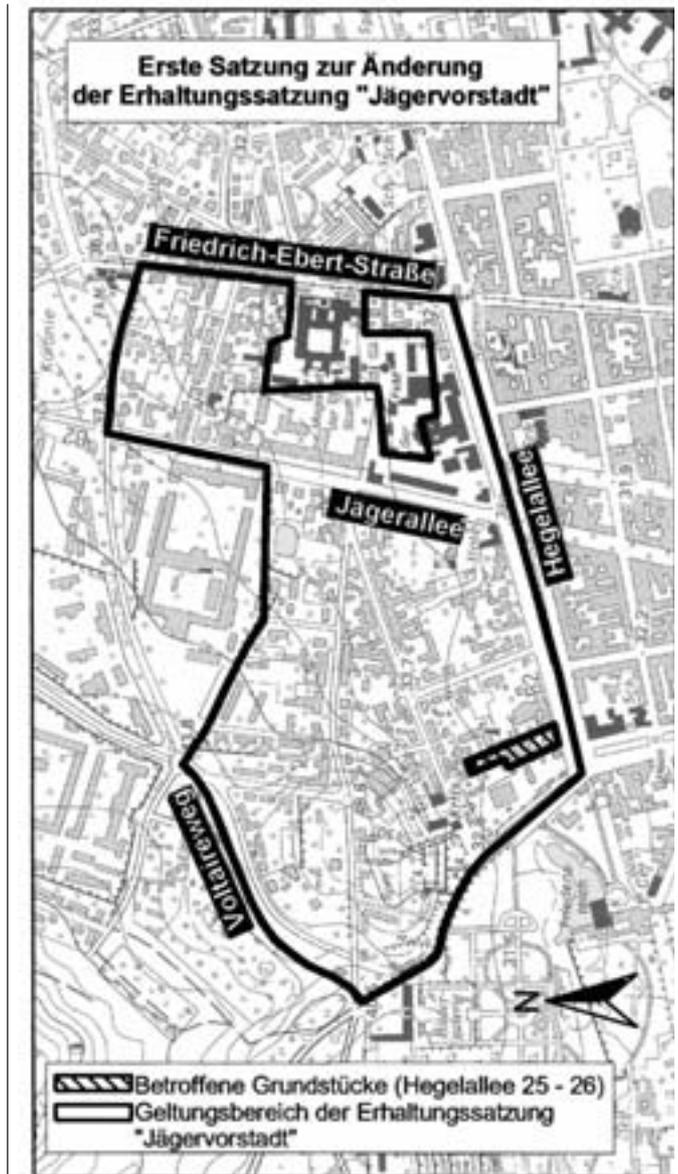
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Für die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.06.2008 ordne ich gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 16.6.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.06.2008 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 12 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Nordwesten: südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Horstweg“
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „An der Alten Zauche“

- im Süden: Kleingärten des Flurstücks 348 (teilweise) der Flur 10, Gemarkung Potsdam
- im Südwesten: Kleingärten der Flurstücke 73/2, 72/2 und 58/1 (teilweise) der Flur 9, Gemarkung Potsdam, mit der geplanten südlichen Abgrenzung der genannten Flurstücke zum Weg „Neuer Weg“.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“ ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Ab-

wägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.6.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden vor.

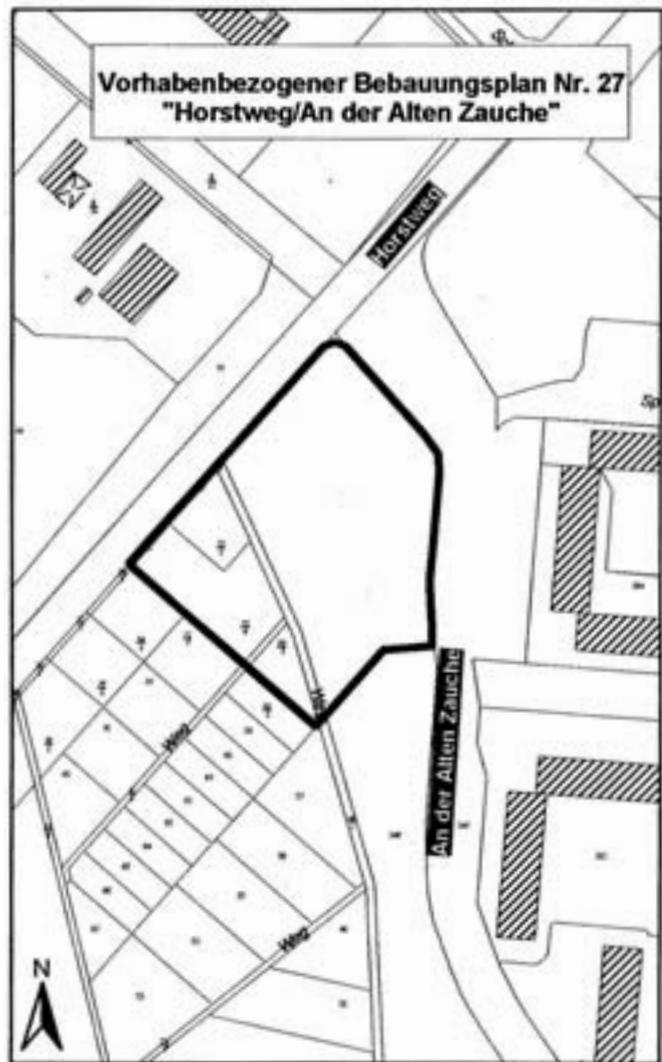
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

27. Juni 2008 bis 18. Juli 2008

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage



Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.6.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“, Teilbereich zwischen Geiselbergstraße und Straße Am Mühlenberg, OT Golm

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 04.06.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“ gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13a Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“ beinhaltet die Flurstücke 959 und 962 der Flur 1 der Gemarkung Golm. Er wird begrenzt im Norden durch die Straße Am Mühlenberg, im Westen durch die Geiselbergstraße, im Osten durch die Flurstücke 960 und 963 und

im Süden durch die Flurstücke 966 und 970 der Flur 1 der Gemarkung Golm.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im westlich der Bahntrasse und wird im Norden begrenzt durch die Straße Am Mühlenberg und westlich durch die Geiselbergstraße.

Die Fläche des Geltungsbereichs der Änderung umfasst das Insti-

tut für Angewandte Polymerforschung (IAP) sowie das Institut für Biomedizinische Technik (IBMT). Die Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“ als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Forschung und Wissenschaft festgesetzt. Das Plangebiet ist in der Umgebung geprägt durch die nördlich des Plangebietes befindlichen Max-Planck-Institute für Gravitationsphysik, Kolloid- und Grenzflächenforschung sowie molekulare Pflanzenphysiologie sowie im Osten durch das Gründerzentrum GO-IN und den Neubau eines Produktions- und Verwaltungsgebäudes. Die bisherige Bebauung weist drei bis vier Geschosse auf. Die Erschließung der Institute erfolgt über die neu errichtete Straße Am Mühlenberg. Südlich an das Plangebiet grenzt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ an.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Fraunhofer-Institut für Angewandte Polymerforschung (IAP) möchte die für seine Geschäftsfelder erforderlichen Kompetenzen im Bereich der partikulären Strukturen, der Nano- und Biotechnologie, Elektronik sowie Medizintechnik erweitern. Zu diesem Zweck soll ein Anwendungszentrum für funktionelle High- Tech- Polymermaterialien etabliert werden. Hierfür wird ein Erweiterungsbau mit ca. 3000m² Hauptnutzfläche vorgesehen, der in westlicher und nördlicher Richtung an das bestehende Institutsgebäude anschließt. Das Raumprogramm umfasst Labore, Büro- und Konferenzräume.

Der Baukörper gliedert sich in einen Kopfbau mit vier Vollgeschossen, der die Gebäudefluchten des Bestands aufnimmt, einen länglichen dreigeschossigen Riegel mit Labor- und Büronutzung sowie einen Konferenzbereich, der als eingeschossiger Körper den Bestand im Bereich des Teichs ergänzt. Die ursprünglich für Erweiterungsmaßnahmen im Bebauungsplan vorgesehene Fläche südöstlich des Bestands hat sich vor allem aus funktionalen Gründen als ungeeignet erwiesen.

Für die Umsetzung des Entwurfskonzeptes müssen im Zuge der Baumaßnahme bestehende Stellplätze verlegt werden. Hierfür und für die im Zuge der Baumaßnahme nachzuweisenden Stellplätze soll eine neue Ein- und Ausfahrt zur Bornimer Chaussee (=Geiselbergstraße) geschaffen werden.

Die Fraunhofer Gesellschaft befindet sich derzeit in konkreten Verhandlungen über einen Kauf der südlich angrenzenden Flurstücke 970 und 966 zur Erweiterung des Fraunhofer Standortes. Für die Erschließung dieser Fläche wäre es sehr vorteilhaft die o.g. Zufahrt von der Bornimer Chaussee aus zu nutzen um eine zusammenhängende einheitliche Erschließungs- und Parkierungszone für alle Fraunhofer-Institute zu schaffen.

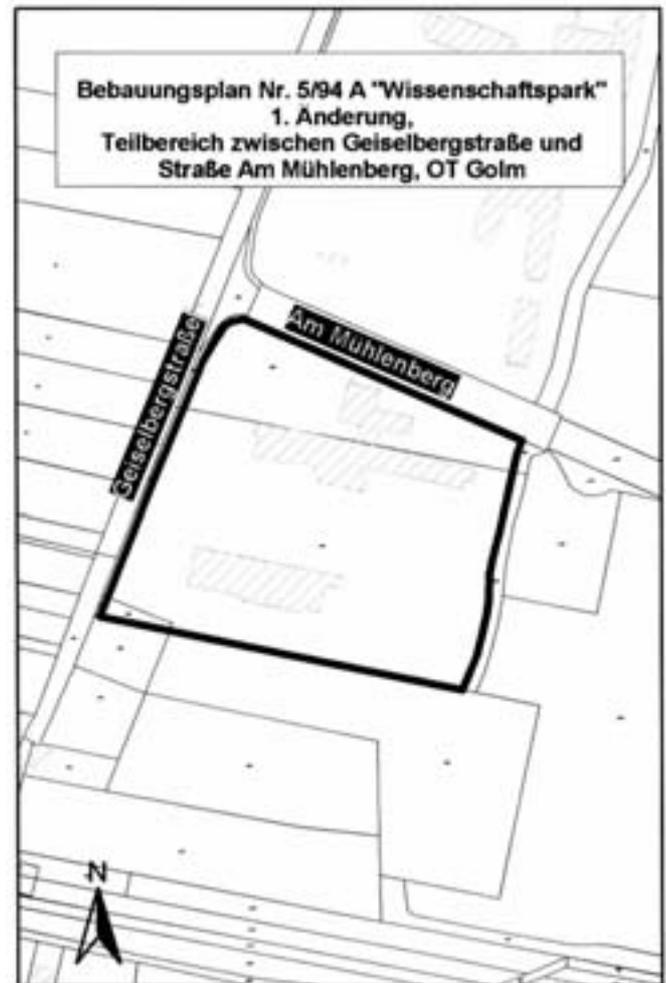
Auf dem Grundstück, südlich des benachbarten Institutes für Biomedizinische Technik (IBMT), wird bis Ende April 2008 für die Mitarbeiterversorgung beider Fraunhofer Institute eine eingeschossige Kantine errichtet. Entgegen den ursprünglichen Überlegungen, sie im Erweiterungsbau des IAP zu integrieren, soll sie zugunsten des neuen Konferenz- und Veranstaltungsbereiches dauerhaft am aktuellen Standort bestehen bleiben.

Für die genannten vorgesehenen Planungen ist eine Anpassung der Baugrenzen für den Erweiterungsbau und Konferenzbereich des IAP sowie für die Kantine erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll dazu dienen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Fraunhofer Institutes für Angewandte Polymerforschung (IAP) entsprechend dem Erarbeitungsstand des durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbes (siehe Anlage 1B) zu erreichen, wobei im Zuge der weiteren Erarbeitung der Projektunterlagen die Planungen zu konkretisieren sind.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, mit der Bereitstellung von weiteren Flächen für die Erweiterung der forschungsorientierten Einrichtungen, diese Flächen durch eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu



ergänzen, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fertigstellung des Erweiterungsbaus des IAP bis Ende 2010 geschaffen werden. Durch das geplante Anwendungszentrum werden ca. 100 neue hochwertige Arbeitsplätze geschaffen, und die Voraussetzungen zur Neuansiedlung und zum Ausbau von High- Tech- Unternehmen sowie entsprechender Zulieferer- und Serviceunternehmen in der Region Potsdam-Golm werden damit wesentlich verbessert.

Gegenstand der Änderung sind die Baugrenzen, die Geschossigkeit, Flächen für Stellplätze und die Erschließung.

Der Bebauungsplan ist auf die Nachverdichtung von Flächen ausgerichtet. Durch die Erweiterung der Flächen soll dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und damit der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Golm Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13a Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Bebauungsplan begründet keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete.

Potsdam, den 16.6.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ soll im Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14 geändert werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,9 ha zwischen der Behring- und der Rosa-Luxemburg-Straße und beinhaltet die Flurstücke 343-347, 349, 351-354 und 158-163 der Flur 23 der Gemarkung Babelsberg.

Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist es, durch eine veränderte Konstellation der geplanten Neubauten die Wiederherstellung eines historischen Senkgartens auf dem Grundstück an der Rosa-Luxemburg-Straße zu ermöglichen. Dafür soll der geplante Baukörper aus dem Bereich des Senkgartens in die Behringstraße verlagert werden, was wiederum eine Verschiebung der dort geplanten Baukörper erfordert.

Bei dieser städtebaulichen Neuordnung werden die Maßstäblichkeit und die Gestaltungsgrundsätze, die für den gesamten Bebauungsplanbereich der Villenkolonie gelten, auch in der Änderungsplanung in Ansatz gebracht.

An Stelle der alten Baufelder des gültigen Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ werden die Baufelder im städtebaulichen Kontext des gültigen Bebauungsplanes in veränderter Lage ausgewiesen.

Die Änderung wird gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom

4. Juli bis 5. August 2008

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

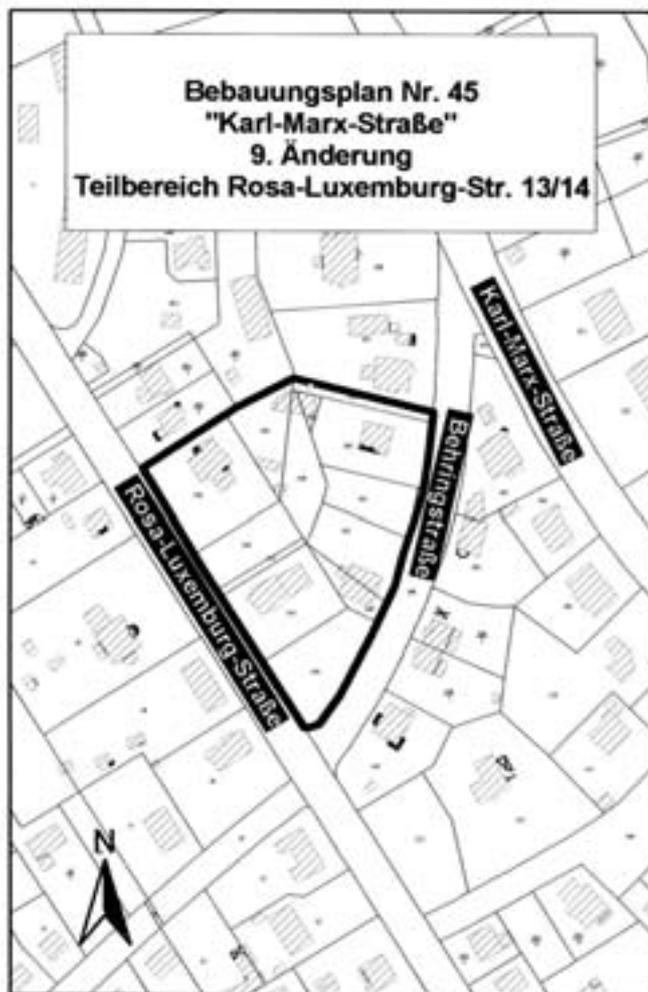
Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 833, Tel.: 2 89 25 21, Frau Britz
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben



werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 16.6.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower Allee (Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.06.2008 die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Teilflächen im südlichen Be-

reich der Sacrower Allee (Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Der Beschluss über die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower Allee (Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. Jedermann kann sie und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower Allee (Groß Glienicke) umfasst die Flurstücke 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 115, 116 und 195 der Flur 11 der Gemarkung Groß Glienicke. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.6.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ergänzungssatzung für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower Allee (Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit



der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

27. Juni 2008 bis 11. Juli 2008

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.6.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 96 „Brandenburgisches Landeshauptarchiv auf dem Windmühlenberg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.06.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 96 „Brandenburgisches Landeshauptarchiv auf dem Windmühlenberg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 96 „Brandenburgisches Landeshauptarchiv auf dem Windmühlenberg“ umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

im Norden: Golmer Chaussee bzw. Mitschurinstraße
im Osten: die an die Straße „Zum Windmühlenberg“ angrenzenden landwirtschaftlich genutzten (Pferdekoppel mit Stall und Hofanlage) bzw. brachgefallenen Grundstücke sowie die Waldbestände des Katharinenholzes außerhalb des Standortes des Brandenburgischen Landeshauptarchivs auf dem Windmühlenberg (Flurstück 4/13)
im Süden: Waldbestände des Katharinenholzes außerhalb des Standortes des BLHA (Flurstück 4/13)
im Westen: Flächen der ehemaligen Schießstände (Flurstück 96) bzw. angrenzende Waldbestände sowie die an die Straße „Zum Windmühlenberg“ angrenzenden Flächen des Sportplatzes (Flurstück 165/2).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung sind die Schaffung von verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gesicherte Standortentwicklung für das Brandenburgische Landeshauptarchiv am Windmühlenberg (BLHA), die Sicherung der inneren und äußeren Erschließung sowie die Aufwertung der vorhandenen und neu zu erstellen den Grün- und Waldflächen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in §1 Abs.6 Nr.7 genannten Schutzgütern ausgelegt:

- Gutachten zu Vorkommen von Fledermaus, Brutvögeln und Heldbock (Großer Eichbock)
- forstwirtschaftliche Stellungnahme zum vorhandenen Wald
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 96 „Brandenburgisches Landeshauptarchiv auf dem Windmühlenberg“ und der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt vom:

4. Juli bis 4. August 2008

- Ort:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage
Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Information: Zimmer 835, Tel.: 2 89-25 11
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.potsdam.de/beteiligung.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Hinweise gegeben:



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 16.6.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilstücks der Clara-Schumann-Straße in 14480 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird ein Teilstück der Clara-Schumann-Straße in 14482 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Teil der Clara-Schumann-Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Clara-Schumann-Straße befindet sich in 14480 Potsdam Drewitz. Sie beginnt an der Trebbiner Straße und verläuft in nördlicher Richtung, vorbei an der Marie-Juhacz-Straße auf die Anni-von-Gottberg-Straße.

1.1 Lage der Straße:

| | | | |
|------------------------------|-------|--------------------------|------------------------|
| <u>Clara-Schumann-Straße</u> | | | |
| Gemarkung Drewitz, Flur 8, | | | |
| Flurstück | 216 | mit einer Fläche von ca. | |
| | | | 1.729,0 m ² |
| Flurstück | 219/1 | mit einer Fläche von ca. | |
| | | | 92,0 m ² |
| Gesamtfläche ca. | | | 1.821,0 m ² |

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Clara-Schumann-Straße wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3,

Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

- 2.2 Funktionen: Anliegerstraße / Wohnweg
2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam
2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 - 10, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 10. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 600 vom Wasserwerk Rehbrücke zum Wohnkomplex Stern

Betroffen von diesem Antrag sind nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Drewitz Flur 1, Flurstücke 111, 112, 114 Flur 3, Flurstücke 39, 68/2, 69, 70/2, 224, 233 Flur 4, Flurstücke 29/4, 30/1, 31/4, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 49/1, 49/4, 49/5, 56/4, Flur 7, Flurstücke 391, 392/5, 634/10, 634/20 Flur 11, Flurstücke 1, 27, 30

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-17 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/ Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 250 zwischen Wohngebiet Waldstadt und Wohnkomplex Schlaatz

Betroffen von diesem Antrag sind nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 10, Flurstücke 239 und 240.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-26a geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/ Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 200 in der Drewitzer Straße

Betroffen von diesem Antrag sind nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 11, Flurstücke 8, 34, 48, 50

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-26b geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. De-

zember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/ Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen

richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 400 zwischen Teltower Vorstadt und Wohnkomplex Zentrum-Ost

Betroffen von diesem Antrag ist nachfolgend genanntes Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 453

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-30 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/ Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 300 zwischen Wasserwerk Leipziger Straße und Hochbehälter Brauhausberg

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstücke 325 und 399 sowie Flur 15, Flurstück 54

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-31a1 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. De-

zember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 300 zwischen Wasserwerk Leipziger Straße und Hochbehälter Brauhausberg

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstücke 325 und 399 sowie Flur 15, Flurstück 54

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-31a2 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 300 / DN 400 zwischen Versorgungsnetz und Hochbehälter Brauhausberg

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstücke 48 und 399 sowie Flur 15, Flurstück 54

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-31b1 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 300 / DN 350 zwischen Versorgungsnetz und Hochbehälter Brauhausberg

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstück 399 sowie Flur 15, Flurstück 54

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-31b2 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sa-

chenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen

richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 400 zwischen Versorgungsnetz und Hochbehälter Brauhausberg

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstück 399

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-31c1 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 400/ 600/ 500 zwischen dem Versorgungsnetz und dem Hochbehälter Brauhausberg

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstücke 65/9, 75/1, 76, 399, 412, 413, 416, 417.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-31c2 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. De-

zember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 200 Auf dem Kiewitt

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstück 1028.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-37 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Eiche im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 200 zwischen Potsdam-Bornim und Potsdam-Eiche

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Bornim, Flur 6, Flurstücke 17 und 68/6

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-41a-born geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Eiche, Flur 2, Flurstücke 94/1, 101/1, 101/9 und 101/11.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-41a-eiche geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Nedlitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 300 zwischen der Trinkwasserleitung vom Hochbehälter Kirchberg und Potsdam-Bornstedt

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Bornim, Flur 4, Flurstücke 73, 74, 75, 79, 80 und 209, Flur 5, Flurstücke 465, 466, 474, 475, 476/4, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 521 und 522/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-41b-born geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Nedlitz, Flur 1, Flurstücke 190 und 195.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-41b-ned geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstücksei-

gentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwassertransportleitung DN 450 vom Wasserwerk Wildpark nach Potsdam

Betroffen von diesem Antrag sind nachfolgend genannte Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam, Flur 22,
Flurstücke 128/20, 149/6, 149/7, 185, 187, 188, 192, 193,
194, 202, 205, 209, 211, 212, 218, 575/1, 579/1, 582 und 822.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-42a geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 300 zwischen Brandenburger Vorstadt und Potsdam-West

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 22, Flurstück 822.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-42b geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Grube im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 200 zwischen Potsdam-Bornim und Potsdam-Grube

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Bornim, Flur 2, Flurstücke 345, 346, 356, 357, 429, 431, 432 und 433.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-45-46-born geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Grube, Flur 3, Flurstücke 308/2, 309, 311, 312, 313, 316, 317, 320, 321 und 350.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-45-46-gru geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert.

Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur dar-

auf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Grube im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.04.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Trinkwasserleitung DN 300/ DN 150
zwischen Potsdam-Bornim und Potsdam-Schlänitzsee**

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Bornim,
Flur 1, Flurstücke 26, 28, 30, 32, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 44, 45,
74, 89, 91, 92, 94 und 223/2,
Flur 2, Flurstücke 159/8, 169/3, 170/5, 173/5, 174/3, 197,
198/1, 199/2, 200/1, 201/1, 405, 440 und 442,
Flur 3, Flurstücke 13, 16/1, 16/2, 20, 43 und 56
Flur 4, Flurstücke 7/5, 223 und 234.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-47-48-born geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Grube, Flur 2,
Flurstücke 31, 33, 119, 120, 123, 124, 127, 137, 139, 141,
143, 145, 149 und 169.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-47-48-gru geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Fahrland und Kartzow im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 150 von Fahrland nach Kartzow

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Fahrland, Flur 2, Flurstück 55/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-Fahrland-Kartzow-fahrl geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Kartzow, Flur 1, Flurstücke 7, 29/4, 30, 74/1 und 74/2, Flur 2, Flurstück 64, Flur 5, Flurstück 45, Flur 6, Flurstücke 24, 25, 26, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44/2, 44/4, 59, 60/2, 76 und 77.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-Fahrland-Kartzow-kartz geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in

14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Fahrland und Neu Fahrland im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 250/ 150 von Fahrland nach Neu Fahrland

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Fahrland, Flur 5, Flurstücke 22, 23, 25, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 97, 99, 101, 103, 105, und 107, Flur 7, Flurstücke 24, 25, 26, 55, 58, 74 und 82.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-Fahrland/ Neu Fahrland-fahrl geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Neu Fahrland, Flur 5, Flurstücke 5/7 und 70, Flur 6, Flurstücke 62, 64, 66 und 68.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-Fahrland/ Neu Fahrland-neufahr geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sa-

chenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Marquardt und Satzkorn im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 200 zwischen Marquardt und Satzkorn

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Marquardt, Flur 1, Flurstücke 479 und 480.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-Marquardt-Satzkorn-marqu geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Satzkorn, Flur 1, Flurstücke 64/1, 108/1, 113, 114, 145, 151, und 162.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-Marquardt-Satzkorn-satz geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 7. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 7.5.2008 (DS 08/SVV/0093):

1. Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 01.01.2005 wird gemäß § 27 der Eigenbetriebsverordnung in Analogie mit § 242 Ziff. 1 HGB festgestellt.
2. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2005 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss in Höhe von 549.839,65 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2005 liegt im Sekretariat des KIS vom 30.6.2008 bis zum 4.7.2008 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache (Tel. 289/1450) dort eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam (Az.: 09.53-824)

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 08. Juni 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 80.02: EV, Potsdam Luftschniffhafen I) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 384 (GB Blatt 7915) und 353 (GB Blatt 3571) Flur 28 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-824 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 doku-

mentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. November 2007

**Im Auftrag
(Vogel)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam (Aktenzeichen: 09.53 - 844)

Die Firma EMB - Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 18. Dezember 2007, hier eingegangen am 19. Dezember 2007, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 030.01.00 GV Bergholz - Rehbrücke) nebst Einrichtungen und Zu-

behör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 245/34, Flur 9 (GB. Bl. 1607) in der Gemarkung Drewitz in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 844 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.

2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen,

die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 07. Januar 2008

**Im Auftrag
(Vogel)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam (Aktenzeichen: 09.53 - 845)

Die Firma EMB - Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 18. Dezember 2007, hier eingegangen am 19. Dezember 2007, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 032.00.00 Potsdam - Werder) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 845 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 07. Januar 2008

**Im Auftrag
(Vogel)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam (Aktenzeichen: 09.53 - 846)

Die Firma EMB - Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 18. Dezember 2007, hier eingegangen am 19. Dezember 2007, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer be-

reits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 032.02.00 GV Geltow Kuckucksweg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 257/8, Flur 28 (GB. Bl. 7915) in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 846 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage

selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 07. Januar 2008

**Im Auftrag
(Vogel)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Stadt Potsdam (Aktenzeichen: 09.53 - 892)

Die Firma VIP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, Fritz-Zubeil-Straße 96 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 25. Februar 2008, hier eingegangen am 28. März 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Versorgungsleitungsnetzes für Straßenbahntrassen (Teilbereich Babelsberg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Babelsberg in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 892 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 27. Mai 2008

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam (Aktenzeichen: 09.53 - 893)

Die Firma VIP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, Fritz-Zubeil-Straße 96 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 25. Februar 2008, hier eingegangen am 28. März 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits be-

stehenden Versorgungsleitungsnetzes für Straßenbahntrassen (Teilbereich Drewitz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Drewitz in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 893 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Bela-

stung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 27. Mai 2008

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam (Aktenzeichen: 09.53 - 894)

Die Firma ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, Fritz-Zubeil-Straße 96 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 25. Februar 2008, hier eingegangen am 28. März 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Versorgungsleitungsnetzes für Straßenbahntrassen (Teilbereich Potsdam I) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 894 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 27. Mai 2008

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam (Aktenzeichen: 09.53 - 896)

Die Firma ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, Fritz-Zubeil-Straße 96 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 25. Februar 2008, hier eingegangen am 28. März 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits be-

stehenden Versorgungsleitungsnetzes für Straßenbahntrassen (Teilbereich Potsdam III) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 896 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Bela-

stung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 27. Mai 2008

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Interessenbekundungsverfahren für gärtnerbetreute Grabfelder auf dem Neuen Friedhof Potsdam

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) beabsichtigt auf dem Neuen Friedhof Potsdam, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V., ein gärtnerbetreutes Grabfeld für Erd- und Urnenbeisetzung einzurichten.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V./Treuhandstelle bereitet für die Benutzung zur Durchführung von Beisetzungen das Gräberfeld mit einer Größe von ca. 4000,00 m² auf eigene Kosten vor. Die Fläche kann je nach Bedarf erweitert werden. Das Grundeigentum an dem Gräberfeld verbleibt bei der Landeshauptstadt Potsdam.
- Die Landeshauptstadt Potsdam vergibt nur dann Nutzungsrechte an Grabstellen in diesem Grabfeld, wenn gleichzeitig ein Grabpflegevertrag zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V./Treuhandstelle über die gesamte Nutzungszeit der Grabstelle abgeschlossen wird.
- Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V./Treuhandstelle nimmt in den mit dem Nutzungsberechtigten abzuschließenden Grabpflegevertrag auf, dass der Vertrag nur für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit abgeschlossen wird und am Tag der Beisetzung zu laufen beginnt.
- Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V./Treuhandstelle wählt unter den Mitgliedsbetrieben einen geeigneten Partner für die Grabpflege aus.
- Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner e. V./Treuhandstelle sorgt dafür, dass nur solche Mitgliedsbetriebe die Grabpflege ausführen, die gemäß der gültigen Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Potsdam eine Zulassung zur gewerblichen Betätigung erhalten haben.
- Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V./Treuhandstelle verpflichtet sich, die Grabpflege durch ihre Mitgliedsbetriebe entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Potsdam auszuführen.
- Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V./Treuhandstelle haftet für die von ihr und ihren Mitgliedsbetrieben als Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Potsdam von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- Der Vertrag über gärtnerbetreute Grabfelder beginnt nach Unterzeichnung durch die LHP und der Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V./Treuhandstelle. Er ist zunächst befristet auf 25 Jahre. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten von einer Vertragspartei zum jeweiligen Jahresende gekündigt wird.
- Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen wird. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleibt das Vertragsverhältnis der Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V./Treuhandstelle mit dem Nutzungsberechtigten unberührt. Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V./Treuhandstelle ist berechtigt und verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V./Treuhandstelle und die LHP verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sollte eine vertragliche Regelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Nachverhandlungen einen angemessenen Interessenausgleich zu erzielen.

Bewerbungsfrist
endet am: 30.08.2008

Rückfragen bitte an: Gunther.Butzmann@Rathaus.Potsdam.de

bzw. telefonisch unter: 0331 2899116

Bewerbungen können bis zu o. g. Termin schriftlich unter Beifügung von aussagefähigen Unterlagen eingereicht werden.

Bewerbungsanschrift: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Friedhöfe
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Vor einer abschließenden Entscheidung über einer Vergabe erfolgt die Prüfung der Bewerbungen durch den Bereich Friedhöfe. Durch die Bewerbung entsteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss.

Die Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen in der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 7 GGVE tritt ab dem 01.07.2008 in Kraft.

Die Verfügung kann ab sofort beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, gegen Gebühr abgefordert werden.

Jann Jakobs

Satzung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord

nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (BbgJagdG)

mit der Ergänzung der Vollversammlung vom 05.04.2005

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Potsdam Nord hat am 02.04.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Potsdam Nord ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Potsdam Nord“ und hat ihren Sitz in Bornim (Geschäftsadresse ist die Wohnanschrift des Jagdvorstehers).

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Potsdam Nord

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Flächen der Landeshauptstadt Potsdam mit Ausnahme anderer bestehenden Jagdgenossenschaften, befriedeten Flächen sowie die Eigenjagdbezirke.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) einen Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);
- b) zwei Besitzer (ein Besitzer vertritt den Jagdvorsteher);
- c) ein Stellvertreter für die Besitzer;
- d) ein Kassensführer;
- e) ein Schriftführer;
- f) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- i) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- j) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- k) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), g) und h) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 1 dieser Satzung) im Amtsblatt der Stadt Potsdam. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer und die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Vorstand trifft Entscheidungen zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Ver-

wandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anders Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG (1. April bis 31. März des Jahres).

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen. Onlineüberweisungen sind möglich.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Anzahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Entfällt auf ein Mitglied ein geringerer Reinertrag als 10 €, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10 € erreicht hat.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die genehmigte oder angezeigte Satzung öffentlich auszulegen; sie hat die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 05.04.2005 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 05.04.2005 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2010, § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der nächste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2008/2009 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2008/2009 vorzunehmen.

Potsdam, den 02.04.2008

Der Jagdvorstand

M. Sonnenberg K. Rietz A. Stropp

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Potsdam-Nord vom 02.04.2008 wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG genehmigt.

Potsdam, den 28.05.2008

Landeshauptstadt Potsdam
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Kaltenborn

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG i.V.m. § 16 Abs. 1 der Satzung vom 02.04.2008 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung kann in der Unteren Jagdbehörde der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 eingesehen werden.

Der Jagdvorstand

M. Sonnenberg K. Rietz A. Stropp

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Fahrland

Die Jagdgenossenschaft Fahrland führte am 23.04.2008 eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes durch.

Die Wahl ist ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 7 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I, S. 250) werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen.

Daher nimmt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam die Geschäfte des Jagdvorstandes Fahrland wahr.

Potsdam, den 13. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam lädt gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG i.V.m. § 10 Abs. 7 BbgJagdG alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Fahrland zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Termin: 31. Juli 2008
Zeit: 18:00 Uhr
Ort: Priesterstraße 13 in 14476 Potsdam OT Fahrland

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Teilnehmer und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfassen.

Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Ein Eigentumsnachweis (Kopie Grundbuchauszug) ist vorzulegen!

Die Einladung wird hiermit durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam und in den Schaukästen in Potsdam OT Fahrland ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den 13.06.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare Juli 2008



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

| | | |
|---------------|------|---------------------|
| 02. Juli 2008 | Herr | Gerhard Pahlke |
| 03. Juli 2008 | Frau | Margarete Natzinsky |
| 09. Juli 2008 | Frau | Elsbeth Kuhlow |
| 10. Juli 2008 | Frau | Erika Wojahn |
| 14. Juli 2008 | Herr | Alfred Kappacher |
| 20. Juli 2008 | Frau | Irma Rehfeld |
| 21. Juli 2008 | Frau | Martha Enge |
| | Frau | Gertrud Stoll |
| 25. Juli 2008 | Frau | Elli Müller |

100. Geburtstag

| | | |
|---------------|------|----------------|
| 11. Juli 2008 | Herr | Erwin Lehmpful |
| 12. Juli 2008 | Frau | Elise Sellack |

101. Geburtstag

| | | |
|---------------|------|----------------|
| 12. Juli 2008 | Frau | Maria Schümann |
| 30. Juli 2008 | Frau | Emilie Art |

60. Ehejubiläum

| | | |
|---------------|----------|---------------------------|
| 17. Juli 2008 | Eheleute | Fritz und Christa Lehmann |
|---------------|----------|---------------------------|

